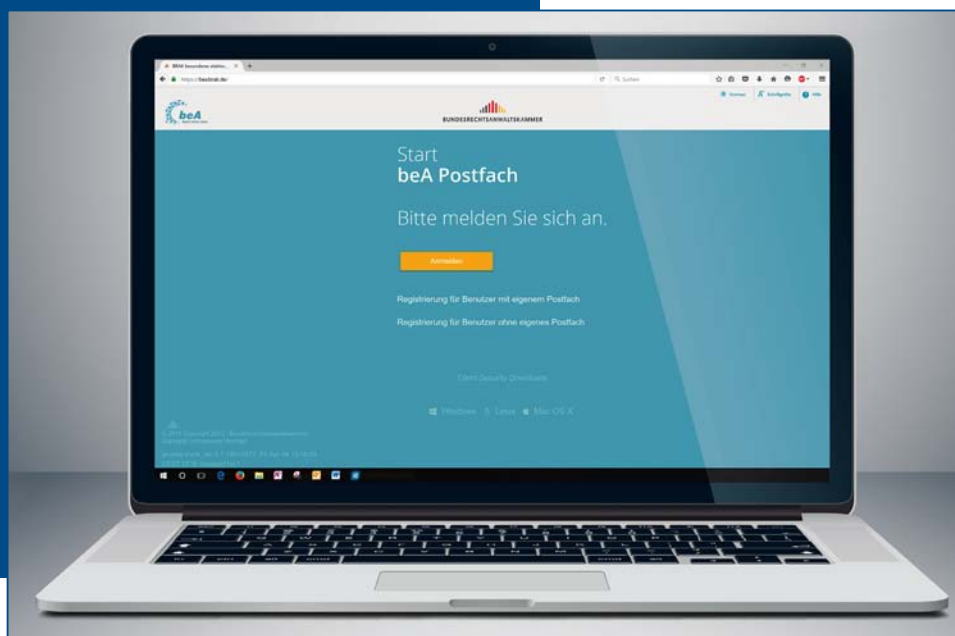


Mitteilungen

03/2016



Aus dem Inhalt:

Gesetzentwurf zur Umsetzung der
Berufsanerkennungsrichtlinie und zur
Änderung weiterer Vorschriften im
Bereich der rechtsberatenden Berufe 04

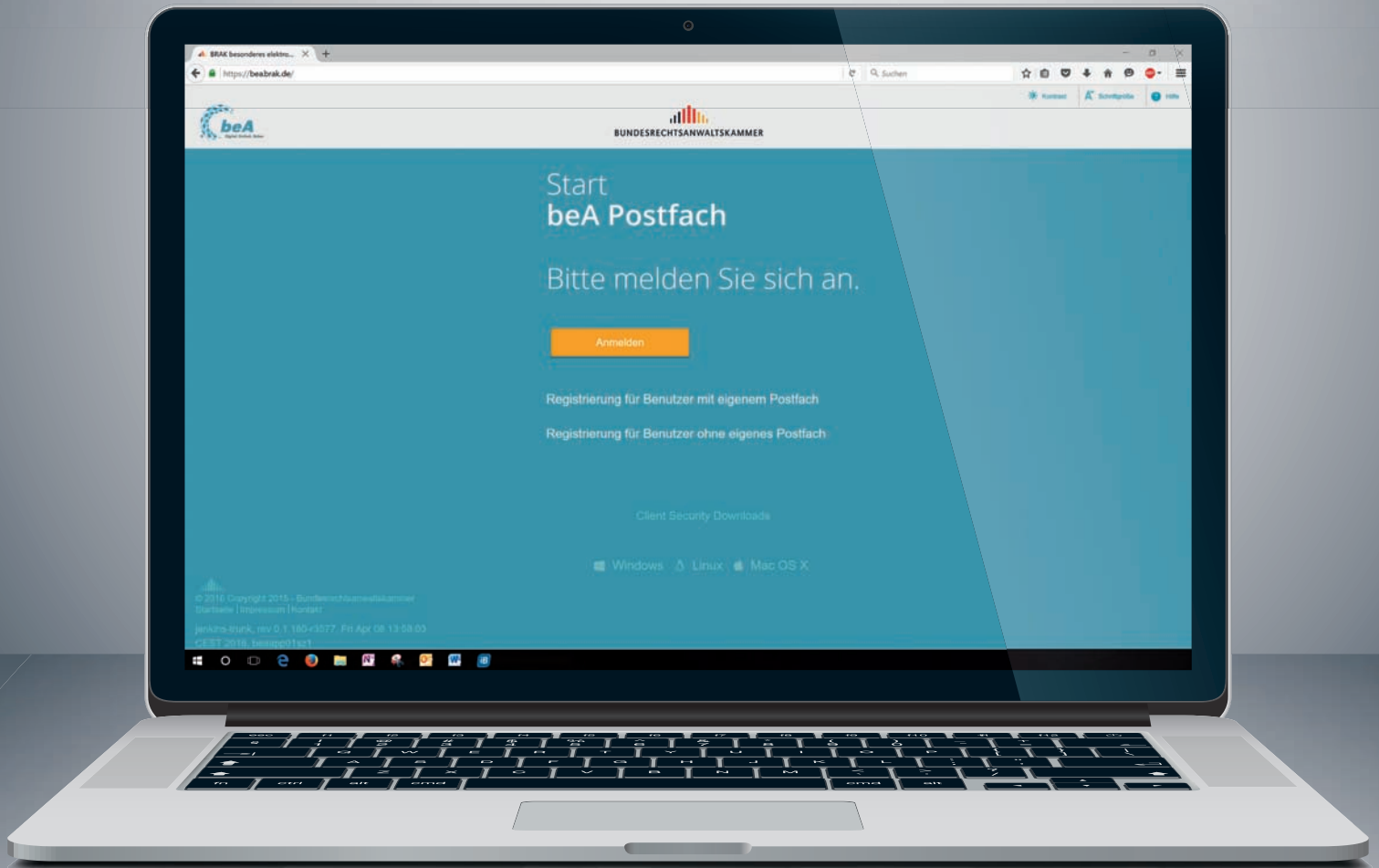
Informationen zum besonderen
elektronischen Anwaltspostfach (beA) 07

Syndikusrechtsanwälte: Tätigkeitswechsel
im laufenden Zulassungsverfahren 16

Verauslagung von Reparatur-, Sach-
verständigen- bzw. Abschleppkosten
für Mandanten in Verkehrsunfall-
angelegenheiten ist unzulässig 23

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



Keine Angst vor beA!

Signieren, Verschlüsseln, unterschiedliche Zugriffsrechte ... Vieles am beA wird zunächst ungewohnt sein. Grund zur Sorge, dass wegen dem beA erst einmal Haftungsfälle produziert werden, besteht aber keineswegs. Im Gegenteil: Die Nutzung des beA wird sehr schnell zur selbstverständlichen Arbeitsroutine werden. Das BRAK-Magazin stellt das beA vor – der Umgang mit dem Postfach ist wie von der BRAK versprochen: Digital. Sicher. Und vor allem: Ganz einfach und intuitiv! Damit vor dem Start wirklich alles Wichtige an Bord ist, hilft ein Blick in die beA-Checkliste.

Alle Informationen zum beA im Web unter www.bea.brak.de

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. So sehr wir die Neuregelungen begrüßen, stärken sie doch entscheidend die Rolle der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörperschaft und damit die Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege (so die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/5201 S. 20), so sehr stellen sie uns gleichzeitig vor gewaltige Herausforderungen.

Das betrifft zunächst einmal die schiere Zahl der Anträge. Mit 1.000 Anträgen im Jahr 2016 durften wir rechnen, rund 2.000 sind es allein bis jetzt. Diese Anträge gilt es seither schnellstmöglich zu bearbeiten, denn jeder Antragsteller will Gewissheit über seinen Status, sowohl berufs-, als auch sozialversicherungsrechtlich. Zu den Zulassungsanträgen kommen nunmehr mit stetig steigender Zahl auch Erstreckungsanträge, deren Bearbeitung im Hinblick auf eine derzeit noch fehlende Rückwirkung bei der Rentenbefreiung ebenfalls Priorität eingeräumt werden muss. Daneben stellen sich viele inhaltliche Fragen, etwa zur anwaltlichen „Prägung“ des Arbeitsverhältnisses, zur „Wesentlichkeit“ einer Tätigkeitsänderung oder zur Aufrechterhaltung der Zulassung bei ruhenden Arbeitsverhältnissen, etwa während der Elternzeit. Die Liste offener und sich stetig neu auftuender Fragen ließe sich lange fortsetzen.

Um diese Herausforderungen zu meistern, haben wir seit Herbst 2015 mittlerweile sechs neue Planstellen in unserer Geschäftsstelle geschaffen, für zwei Referenten (Volljuristen) und vier Sachbearbeiter. Zudem stellen sich Mitarbeiter anderer Re-

ferate regelmäßig zur Antragsbearbeitung zur Verfügung und zahlreiche Mitarbeiter der Kammer leisten derzeit freiwillig zusätzliche Überstunden am Wochenende, um die Zulassungsverfahren zu beschleunigen. So freue ich mich feststellen zu können, dass wir es geschafft haben, dass nun alle 2.000 Anträge soweit bearbeitet sind, dass entweder bereits die Deutsche Rentenversicherung zur beabsichtigten Zulassung angehört oder aber noch Rückfragen an die Antragsteller gerichtet wurden. Über 1.000 Antragsteller aus unserem Kammerbezirk halten bereits ihren Zulassungsbescheid in Händen. Antragsteller, die noch auf ihren Zulassungsbescheid warten, bitten wir angesichts dieser Sondersituation um Verständnis und um noch etwas Geduld. Ist während des laufenden Zulassungsverfahrens ein Tätigkeitswechsel absehbar, beachten Sie bitte den gesonderten Beitrag in diesem Heft auf Seite 16.

Was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Geschäftsstelle derzeit überobligat leisten, ist beeindruckend und macht mich stolz. Wir sind die starke Anwaltschaft!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf Pohlmann'. The signature is fluid and cursive, written over a light background.

RA Rolf Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Kompetente Neuerscheinung.

WWW.BOORBERG.DE

Der Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz Wahlverfahren – Muster – Rechte und Pflichten

von Professor Dr. Gerhard Röder, Rechtsanwalt, Stuttgart, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Honorarprofessor an der Universität Freiburg

2016, 290 Seiten, € 68,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-05529-2

Das Praxishandbuch ist aus der anwaltlichen Beratung zur Unternehmensmitbestimmung und einer langjährigen Betreuung der Wahlen von Aufsichtsräten nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) und der dazu erlassenen Wahlordnung entstanden.

Schwerpunkte des Handbuchs liegen auf der

- Erläuterung des DrittelbG und
- Durchführung von Wahlen nach der Wahlordnung zum DrittelbG.

Das Werk enthält nach einer detaillierten Darstellung des komplizierten Wahlverfahrens Muster zu den verschiedenen Wahlschritten, die auch als Download auf der Homepage des Verlages zur Verfügung stehen. Ablaufpläne erleichtern zudem die Übersicht über das Wahlverfahren.

Das Werk gibt einen kompakten Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates hinsichtlich der unter das DrittelbG fallenden Kapitalgesellschaften. Auf die Abweichungen des DrittelbG von den Regelungen des MitbestG wird jeweils hingewiesen. Ebenfalls berücksichtigt sind das Gesetz über die Geschlechterquote und seine Auswirkungen auf die Besetzung des Aufsichtsrates nach dem DrittelbG.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.500

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist gültig.

Titelfoto: © BRAK

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Gesetzentwurf zur Umsetzung der
Berufsanerkennungsrichtlinie und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich
der rechtsberatenden Berufe __ 4
Informationen zum besonderen elektronischen
Anwaltspostfach (beA) __ 7
Referentenentwurf einer Verordnung über die
Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen
elektronischen Anwaltspostfächer __ 10
Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten hat begonnen __ 11
Gestatten, beA! Das aktuelle Gesicht des Postfachs __ 12
Die Seminare der Kammer ... Aktuelles zum beA __ 13
BRAK und DAV wenden sich gegen Bestrebungen zur
Reduzierung der Dokumentenpauschale in Strafverfahren __ 15
Neue Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
am 1. Juli 2016 in Kraft getreten __ 15
Syndikusrechtsanwälte: Tätigkeitswechsel im
Zulassungsverfahren __ 16
Dritter Erfahrungsaustausch Vermittlungsverfahren __ 17
Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit __ 17
Alles neu im Architektenrecht! – Gemeinsame Fachtagung
der Bayerischen Architektenkammer und der RAK München
„Architekten und Juristen im Dialog“ am 17. Juni 2016 __ 19
Verleihung des Benno-Heussen-Preises
an Sabine Jungbauer __ 20
Teilnahme der Rechtsanwaltskammer
am diesjährigen B2RUN-Firmenlauf __ 20
Was war sonst noch los? –
Termine des Vorstands der RAK München __ 21

Berufsrecht __ 22

Aus der Rechtsprechung __ 22
Kennzeichnung von Verteidigerpost an Gefangene
in Justizvollzugsanstalten __ 24

Aus den BRAK-Ausschüssen __ 24

Aus dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz __ 24

Hinweise und Informationen __ 25

Amtliche Bekanntmachungen __ 27

Ausfertigungsvermerk __ 27

Aus- und Fortbildung __ 28

Anhebung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die
Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten __ 28
Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2017/I __ 28
Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2017/II __ 29
Abschlussprüfung 2016/II
der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk
der Rechtsanwaltskammer München __ 31
Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in Augsburg __ 32
Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in München __ 32
Auswertung der Umfrage „Ausbildung – und dann?“
zur Abschlussprüfung 2016/II __ 33
Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwalts-
fachangestellte als Sprungbrett zur Karriere __ 33
17. Fortbildungsprüfung
„Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2016 __ 34
Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2017
„Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ __ 35

Personalien __ 36

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Prüfungsordnung

AKTUELLES

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die Bundesregierung hat am 3. August 2016 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Dem Gesetzentwurf liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vom 25. April 2016 zugrunde. Durch die Berufsanerkenntnisrichtlinie wurden die Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, neu gestaltet. Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2013/55/EU im Bereich der Rechtsanwälte, Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe. Die Umsetzung in nationales Recht hätte bereits bis zum 18. Januar 2016 erfolgen müssen. Daneben sieht der Gesetzentwurf verschiedene Neuregelungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsdienstleister und Notare vor.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hatte in seiner Sitzung vom 13. Mai 2016 einige Kernpunkte des damals vorliegenden Referentenentwurfs diskutiert und eine Stellungnahme für die Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Juni 2016 eine Stellungnahme gegenüber dem BMJV abgegeben.

Die für die Anwaltschaft und deren Berufsrecht bedeutsamen Änderungen werden in der Folge kurz vorgestellt:

Kenntnisse im Berufsrecht

Neu zugelassene Rechtsanwälte müssen künftig auch über Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen.

Während der Referentenentwurf in § 8 BRAO-E noch vorsah, dass Rechtsanwälte mit ihrer Zulassung im zeitlichen Zusammenhang Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen müssen, soll nunmehr in § 43e BRAO-E geregelt werden, dass der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer mindestens zehn Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilgenommen haben muss. Diese Pflicht besteht dann nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 2018 zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Damit möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass anerkanntswerte Kenntnisse im Berufs-

recht bereits während des Studiums oder des Referendariats erworben werden können. Die sieben Jahre orientieren sich an der üblichen Dauer von Studium und Referendariat.

Die RAK München hatte in ihrer Stellungnahme die Einführung einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht begrüßt. Insbesondere wurde es als erforderlich erachtet, dass das anwaltliche Berufsrecht neben der Referendarausbildung vermittelt wird.

Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht zeitnah vor einer Zulassung erworben werden müssen. Sie hatte eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen.

Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“

Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO-E soll die Möglichkeit bestehen, neben der Kanzlei eine „weitere Kanzlei“ einzurichten.

Die derzeitige Regelung sieht vor, neben der Kanzlei eine oder mehrere Zweigstellen zu eröffnen. Seit Aufhebung des Verbots der Sternsozietät ist es zudem berufsrechtlich zulässig, mehreren Sozietäten anzugehören.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ zur besseren Differenzierung der möglichen Organisationsformen der anwaltlichen Berufsausübung neben den bestehenden Begriffen „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ eingeführt werden. Dieser soll die Fälle erfassen, in denen ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit in unterschiedlichen rechtlichen Organisationsformen (d. h. als Einzelanwalt und in einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften) ausübt.¹

Im Zusammenhang mit der Einführung der weiteren Kanzlei soll die BRAK verpflichtet werden, für jede im Gesamtverzeichnis der BRAK eingetragene weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten (§ 31a Abs. 7 BRAO-E). Damit soll es Rechtsanwälten, die in mehreren Kanzleien tätig sind, bei der Nutzung des beA ermöglicht werden, ihre Verschwiegenheitspflicht zu wahren.²

Die Praxis wird zeigen, ob die Formen Kanzlei, Zweigstelle, weitere Kanzlei sich abgrenzen lassen.

Einrichten „empfangsbereiter“ beAs

In § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E soll nach dem Wort „Anwaltspostfach“ das Wort „empfangsbereit“ eingefügt werden. Mit dieser Ergänzung möchte der Gesetzgeber auch in der BRAO klarstellen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer empfangsbereit einzurichten hat.³ Hiermit wird einer Überlegung des An-

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 96

² Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 96

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 125

waltsgerichtshofs Berlin in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach einer gesetzlichen Grundlage zur empfangsbereiten Einrichtung der Postfächer nachgekommen.

Berufsrechtliche Pflicht zur Bereithaltung der Infrastruktur und Kenntnisnahme von Zustellungen und Zugang von Mitteilungen in das beA

In § 31a Abs. 6 BRAO-E sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Inhaber des beA verpflichtet sei, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Syndikusrechtsanwälte

§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E soll nunmehr eine Regelung vorsehen, dass die Mitgliedschaft eines Syndikusrechtsanwalts bei einer Rechtsanwaltskammer bereits rückwirkend im Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer begründet wird; damit soll sichergestellt werden, dass Syndikusrechtsanwälten aus einer etwaigen Verzögerung des Zulassungsverfahrens keine Nachteile im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entstehen.⁴

Handakten

Die Regelungen zur Führung von Handakten sollen neugefasst werden. Die wichtigste Änderung ist in § 50 Abs. 1 BRAO-E geplant. § 50 Abs. 1 BRAO-E sieht nunmehr eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren (derzeit: fünf Jahre) vor.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf sechs Jahre wird mit einem Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung begründet. § 147 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 AO verpflichtet Rechtsanwälte dazu, alle steuerrechtlich bedeutsamen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Würde das anwaltliche Berufsrecht in § 50 BRAO-E eine kürzere Frist vorsehen, ergäbe sich für Rechtsanwälte die Notwendigkeit, entweder getrennte Handakten für berufsrechtliche und steuerrechtliche Zwecke anzulegen oder die Handakten nach Ablauf der kürzeren Frist danach durchzusehen, ob Unterlagen steuerrechtlich relevant sind und die nicht relevanten Unterlagen anschließend (vorab) zu vernichten. Dieser Aufwand solle möglichst vermieden werden.⁵

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung

§ 59b Abs. 2 BRAO-E soll eine Ermächtigung der Satzungsversammlung erhalten, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sowie die Anforderungen an Kanzlei und Zweigstellen durch Satzung zu regeln. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundla-

ge für die Satzungsversammlung, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln, war im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 26. Oktober 2015 – AnwSt (R) 4/15 – erforderlich geworden; dort hatte der BGH entschieden, dass mangels Satzungscompetenz eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gemäß § 14 BORA nicht besteht.

Die RAK München hat die geplante Erweiterung der Satzungscompetenz ausdrücklich begrüßt. Gerade im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist eine Neuregelung erforderlich, um wieder Rechtsklarheit zu schaffen.

Eine nähere Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte ist nach Auffassung der Satzungsversammlung erforderlich, um die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit im einzelnen Mandat und im Gesamtsystem der berufsrechtlichen Stellung der Anwaltschaft zu sichern. Zwar gehört es schon nach geltendem anwaltlichen Berufsrecht (§ 43a Abs. 6 BRAO) zu den Grundpflichten von Rechtsanwälten, sich fortzubilden. Aufgrund der fehlenden Ermächtigung konnte das Nähere zur Fortbildungspflicht bislang jedoch nicht durch Satzung in der Berufsordnung bestimmt werden.

Einführung von Briefwahlen/elektronischen Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern

§ 64 Abs. 1 BRAO-E sieht vor, dass die Wahl zum Kammervorstand zukünftig im Wege der Briefwahl bzw. der elektronischen Wahl erfolgen soll. Bisher findet die Wahl zum Kammervorstand ausschließlich in der Kammerversammlung durch Urnenwahl statt.

Vorbild für die geplante Änderung ist die geltende Regelung für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung nach § 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO. Nach der Gesetzesbegründung soll die Briefwahl bzw. elektronische Wahl eingeführt werden, um der geringen Beteiligung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern an den bislang von der Kammerversammlung durchgeführten Wahlen entgegenzuwirken. Durch die Rechtsänderung soll die tatsächliche Möglichkeit der Kammermitglieder, an den Belangen der Rechtsanwaltskammer mitzuwirken, verbreitert werden. Die Beteiligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Vorstandswahlen liegt bisher regelmäßig im unteren einstelligen Prozentbereich; im Einzelfall lag sie sogar schon bei nur 0,3 Prozent. Zudem soll hiermit die demokratische Legitimation des Kammervorstands und damit auch der Selbstverwaltung der Anwaltschaft gesteigert werden.⁶

Die Einführung der Briefwahl stellt seit vielen Jahren eine Forderung der RAK München dar. So hatte die Kammerver-

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 132

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 136

⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 147

sammlung 2012 ohne eine einzige Gegenstimme beschlossen, dass die RAK München sich in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer für eine Änderung des Wahlrechts stark machen soll, damit die BRAK beim Gesetzgeber eine Einführung der Briefwahl anregt.

Im Gegensatz zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf hatte sich die RAK München jedoch für die Aufnahme einer Öffnungsklausel ausgesprochen, wonach es den Rechtsanwaltskammern obliegt, über den Wahlmodus (ggf. auch über eine Kombination zwischen Brief- und Urnenwahl) zu entscheiden. So erschwert der vollständige Verzicht auf eine Urnenwahl eine persönliche Vorstellung der Kandidaten im Rahmen der Kammerversammlung.

Rügerecht des Vorstands

§ 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO des Referentenentwurfs sah vor, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Befugnis einzuräumen, Verstöße gegen die allgemeine Fortbildungspflicht gemäß § 43a Abs. 6 BRAO und die besondere Fortbildungspflicht nach § 15 FAO durch eine Rüge, verbunden mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro, zu ahnden.

Die RAK München hatte sich dafür ausgesprochen, die Regelung grundsätzlich für alle Berufsrechtsverstöße einzuführen.

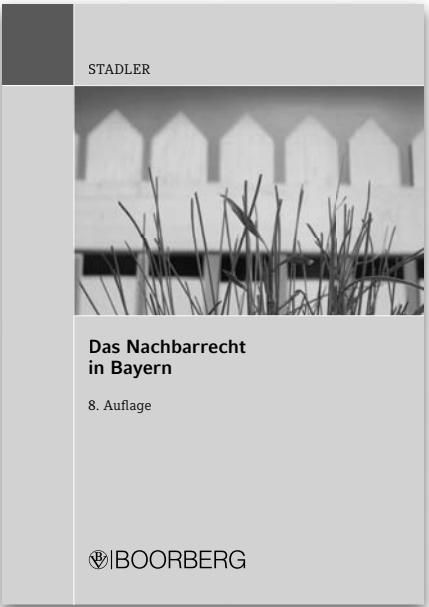
Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Rügen grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro verbunden werden können.

Neudefinition des Begriffs der Berufshelfer

In § 53a StPO soll der Begriff des Berufshelfers neu definiert werden. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr vor, dass den Berufsheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 diejenigen Personen gleichstehen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken.

Der vollständige Regierungsentwurf nebst Begründung ist auf der Seite des BMJV abrufbar unter:
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufsanerkennungsrichtlinie.html>

Neuaufgabe.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/964881

WWW.BOORBERG.DE

Das Nachbarrecht in Bayern

begründet und bis zur 7. Auflage bearbeitet von Werner Stadler, Präsident des Landgerichts Memmingen a.D., ehemals Mitglied des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, fortgeführt von Dr. Dominikus Stadler, Kriminaldirektor 2016, 8., vollständig überarbeitete Auflage, 306 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-04924-6

Das Buch beschäftigt sich anschaulich mit allen Konflikten, die im Nachbarschaftsverhältnis entstehen können. Die alphabetisch nach Einzelfällen sortierte Betrachtung aller wichtigen Immissionen auf das Grundstück erleichtert das Recherchieren und gibt einen schnellen Überblick: von A wie Alarmanrichtungen über G wie Gerüche bis W wie Wasser. Auf einen Blick wird deutlich, was zu dulden ist und was nicht.

Die 8. Auflage berücksichtigt insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen sowie das neue Mediationsgesetz und zahlreiche Gerichtsentscheidungen. Außerdem haben die Ausführungen zu den Grenzeinrichtungen eine grundlegende Neugliederung erfahren.

Aufgrund seiner klaren und einfachen Darstellungsweise ist das Werk nicht nur für Juristen, sondern auch für Grundstückseigentümer, Gartenbesitzer, Landwirte sowie Baubehörden, Bauplaner und Gemeindeverwaltungen hilfreich.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Warum brauche ich ein beA?

In § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO, der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im Jahr 2013 eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein beA einzurichten. Über das beA soll zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz abgewickelt werden. Das Postfach wird den Weg des Postversandes ersetzen.

Das beA ermöglicht Rechtsanwälten¹ auf einfache Weise die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Bisher kann hier das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP genutzt werden, um Schriftsätze und andere Dokumente auf elektronischem Weg der Justiz zu übermitteln. Allerdings sind die rechtlichen Grundlagen in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Während einige Bundesländer bereits alle Gerichtsbarkeiten vollständig für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet haben, sind in anderen Ländern die Gerichte bisher nur teilweise über das EGVP erreichbar². Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird die Rechtslage bundesweit vereinheitlicht. Sukzessive werden bis spätestens 1. Januar 2020 alle Gerichte elektronisch erreichbar sein.

Das beA wird das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP für Rechtsanwälte ablösen. Alle Gerichte, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, werden über das beA ab dem Startzeitpunkt des beA erreichbar sein. Ebenso können die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Gerichte über das beA an Rechtsanwälte zustellen.

Bis zum Start des beA und darüber hinaus, können Rechtsanwälte weiterhin den EGVP-Classic-Client nutzen. Die Justiz empfiehlt jedoch die schnellstmögliche Nutzung des beAs. Sie wird den EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) übergangsweise bis zur verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs fortführen. Er steht daher nach dem Abkündigungstermin für alle Nutzer noch bis zum 1. Januar 2018 auf www.egvp.de zum Download bereit. Der Support für den EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) wird bis zum 31. Dezember 2016 fortgeführt. (Quelle: www.egvp.de)

Wann startet das beA?

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sieht vor, dass die BRAK bereits zum 1. Januar 2016 für alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte ein beA einrichtet. Im November 2015 hat die

BRAK den Starttermin für das beA wegen technischer Mängel verschoben. Im April 2016 hat die BRAK verkündet, dass das beA nunmehr ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwälte bereit steht.

Jedenfalls wird die BRAK das Postfach zu diesem Termin startklar haben. Zwischenzeitlich hat aber der Anwaltsgerichtshof Berlin die BRAK im Juni 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das beA für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Die BRAK hat daraufhin in einer Pressemitteilung erklärt, dass es das von ihr zum beA entwickelte technische System nicht erlaube, die Empfangsbereitschaft der Postfächer einzeln zu steuern. Sie werde deshalb wegen der jetzt bestehenden Gesetzes- und Rechtslage bis zum Abschluss des - in einem Fall bereits eingeleiteten - Hauptsacheverfahrens von der Einrichtung empfangsbereiter beAs für alle Rechtsanwälte in Deutschland absehen.

Ob die BRAK durch die einstweiligen Verfügungen des AGH Berlin gehalten bleibt, das beA vorerst nicht empfangsbereit zur Verfügung zu stellen, ist derzeit noch offen. Das BMJV möchte durch eine Rechtsverordnung (RAVPV) sicherstellen, dass der Start des beA nicht erneut in Frage gestellt wird; diese befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren und soll noch im September in Kraft treten.

Darüber hinaus soll laut einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe), den das BMJV am 3. August 2016 auf seiner Homepage unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufsanerkennungsrichtlinie.html> veröffentlicht hat, § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO ergänzt werden. Dort soll nach dem Wort „Anwaltspostfach“ das Wort „empfangsbereit“ eingefügt werden. Aus der Begründung dieser Vorschrift ergibt sich, dass mit der Ergänzung auch in der BRAO klargestellt werden soll, dass die BRAK die beAs empfangsbereit einzurichten hat. Damit wird die Forderung des AGH Berlin nach einer gesetzlichen Grundlage zur empfangsbereiten Einrichtung der Postfächer aufgegriffen.

Mit dem bisherigen Regierungs- und Verordnungsentwurf plant das BMJV eine Übergangsphase für Rechtsanwälte: Zwischen der Inbetriebnahme des beA und voraussichtlich dem 31. Dezember 2017 müssen Rechtsanwälte Nachrichten in das beA nur gegen sich gelten lassen, wenn sie ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben, z.B. auf dem Briefkopf oder der Homepage.

Mit wem kann ich über das beA kommunizieren?

– Gerichte

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sieht vor, dass grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018, spätestens aber zum 1. Januar 2020 alle Zivilgerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Sozialge-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² Eine Übersicht über die Erreichbarkeit aller deutschen Gerichte finden Sie unter <http://www.egvp.de/gerichte/index.php>

richte und Verwaltungsgerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und damit über das beA erreichbar sein werden. Die entsprechenden Bundesgerichte sind bereits jetzt auf elektronischem Wege erreichbar. Auf Länderebene erfolgt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sukzessive.

- **Schutzschriftenregister**
Mit der Umstellung der Justiz auf den elektronischen Rechtsverkehr ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 eine neue Vorschrift § 945a ZPO zur Einreichung von Schutzschriften in Kraft getreten. Als Teil des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten soll auch das Verfahren zur Hinterlegung von Schutzschriften bei Gericht vereinfacht werden. Die Neuregelung sieht die Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers für Schutzschriften durch die Länder vor. Diese haben sich darauf verständigt, dass das länderübergreifende Register von der Landesjustizverwaltung Hessen betrieben werden soll. Schutzschriften können bei diesem Register über das beA hinterlegt werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Ab 2017 sind Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen.
- **Rechtsanwaltskammern**
Auch die Rechtsanwaltskammern erhalten jeweils ein beA-Postfach, über das sie mit ihren Mitgliedern kommunizieren können.
- **Rechtsanwälte**

Braucht jeder Rechtsanwalt ein beA?

- Der Gesetzgeber hat die BRAK verpflichtet, für **alle niedergelassenen Rechtsanwälte** ein Postfach einzurichten. Ausnahmen oder aber auch Härtefallregelungen sind nicht vorgesehen, ebenso wenig wie ein Antrag oder eine sonstige Mitwirkung zur Einrichtung des Postfachs erforderlich sind. Auch für Rechtsanwälte, die von der Kanzleipflicht befreit sind, wird ein Postfach eingerichtet.
- Auch **Syndikusrechtsanwälte** werden ein elektronisches Postfach erhalten. Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte gilt die Tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit und es erfolgt dafür eine gesonderte Zulassung als so genannter Syndikusrechtsanwalt. Aus dem neuen § 46c BRAO ergibt sich, dass für einen Syndikusrechtsanwalt mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen mehrere Postfächer eingerichtet werden. Das bedeutet, dass Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zukünftig mindestens zwei besondere Anwaltspostfächer erhalten werden, über die sie jeweils tätigkeitsbezogen mit Kollegen, Gerichten und Rechtsanwaltskammern kommunizieren können. Die Neuregelung bzgl. der Syndikus-Postfächer tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Die BRAK hat

dem BMJV jedoch bereits mitgeteilt, dass sie die Postfächer bis zu diesem Zeitpunkt nicht einrichten können wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene zu knappe Frist reiche hierfür nicht aus. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Postfächer für Syndikusrechtsanwälte nicht einfach weitere beA-Postfächer sind. Vielmehr müssten neue Postfachtypen mit den erforderlichen Anpassungen an vielen Stellen des Gesamtsystems, angefangen bei der Datenübertragung von den Kammern, entwickelt werden. Die BRAK hat angekündigt, umgehend darüber zu informieren, sobald sie verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung machen kann.

- Nach derzeitiger Rechtslage erhalten **zugelassene Rechtsanwaltskapitalgesellschaften** kein beA-Postfach, da sie nicht in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO enthalten sind. Die BRAK hat hierzu in einer Stellungnahme (Nr. 16/2016 zu dem Referentenentwurf des BMJV hinsichtlich eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) ausgeführt: „Unabhängig von den vorstehenden Bedenken gegenüber der Einrichtung weiterer beA-Postfächer im Zusammenhang mit weiteren Kanzleien regt die Bundesrechtsanwaltskammer dringend an, vorzusehen, die nach § 59c Absatz 1 BRAO i.V.m. 59l Abs. 1 BRAO postulationsfähigen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften ins Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen und für sie ein beA einzurichten. Rechtsanwaltsgesellschaften sind bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, so dass es ein Leichtes wäre, über das bestehende System für sie die Postfächer einzurichten. Wegen der Postulationsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft muss sie auch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Ihr muss deshalb automatisch ein beA eingerichtet werden.“
- **Zustellungsbevollmächtigte** von Rechtsanwälten, die selbst keine Rechtsanwälte sind, müssen zukünftig ebenfalls ein beA unterhalten. Hintergrund ist, dass Zustellungen seitens der Gerichte an Rechtsanwälte zukünftig über das beA erfolgen. Da der Zustellungsbevollmächtigte ebenfalls in der Lage sein muss, Zustellungen entgegen zu nehmen, benötigt er – wie der Anwalt auch – ein beA.
- Auch von Amts wegen bestellte **Abwickler und Vertreter**, die selbst keine Rechtsanwälte sind, benötigen ein beA. Dieser Fall wird allerdings sehr selten vorkommen, da die Rechtsanwaltskammern fast ausschließlich zugelassene Rechtsanwälte von Amts wegen als Abwickler und Vertreter bestimmen.

Was passiert, wenn ich die Rechtsanwaltskammer wechsle?

Falls Sie ab August 2015 Ihre Kammerzugehörigkeit gewechselt haben oder derzeit planen, die Kammer zu wechseln, gelten laut der BRAK folgende Hinweise:

- Falls Sie noch keine beA-Karte bestellt haben und am 12. Mai 2016 bereits Mitglied Ihrer jetzigen (neuen) Kammer

waren und keinen weiteren Kammerwechsel vor dem 29. September 2016 planen, können Sie mit der SAFE-ID, die Sie im Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 6. Juni 2016 unterhalb der Betreffzeile finden, Ihre beA-Karte bestellen.

- Falls Sie noch keine beA-Karte bestellt haben und nach dem 12. Mai 2016 Ihre Kammer gewechselt haben, sollten Sie im Moment noch keine beA-Karte bestellen. Die BRAK wird hierzu bald weitere Informationen veröffentlichen. Darüber werden wir auf unserer Homepage und im Newsletter berichten.
- Falls Sie vor dem Kammerwechsel bereits eine beA-Karte bestellt haben, brauchen Sie derzeit nichts zu unternehmen, bis Sie diesbezüglich angeschrieben werden. Bei Kammerwechslern bestehen derzeit noch technische Probleme bei der Behandlung der Identitäten. Alle Schreiben, die Ihnen von Ihrer alten Rechtsanwaltskammer, Ihrer neuen Rechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer zugehen, bewahren Sie bitte sorgfältig auf. Sie werden rechtzeitig vor dem beA-Start über das weitere Vorgehen informiert.

Was brauche ich, um das beA nutzen zu können?

- **Computer mit Internetanbindung**
Ein Computer mit Internetanbindung und ein gängiger Browser sind die Mindestausstattung zur Nutzung des beA. Eine Kanzleisoftware ist nicht zwingend notwendig; die gängigen Kanzleisoftware-Produkte werden das beA zeitnah integrieren.
- **Drucker und Scanner**
Ein Drucker und Scanner sind zur Nutzung des beA zwar nicht zwingend notwendig, aber eine sinnvolle Ergänzung, um das beA in der Kanzlei effektiv einsetzen zu können.
- **beA-Karte**
Eine beA-Karte wird zur Erstregistrierung und zur Anmeldung am Postfach benötigt. Eine Signaturkarte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen ist zur Nutzung des beA nicht zwingend nötig; vorhandene Signaturkarten sind aber nutzbar. Auch die beA-Karte kann mit einer Signaturfunktion versehen werden (näher dazu unter <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>). beA-Karten können jederzeit unter www.bea.bnotk.de bestellt werden.
- **Kartenlesegerät**
Für die Registrierung und Anmeldung am Postfach genügt ein Lesegerät der Klasse 1. Lesegeräte der Klassen 2 und 3 (mit eigener Tastatur) können auch qualifizierte elektronische Signaturen erzeugen. Um die PIN abändern zu können, ist ein Klasse-3-Lesegerät (mit Display) erforderlich (näher dazu unter <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>).

– PIN

Für den erstmaligen Einsatz der beA-Karte wird die postalisch zugesandte PIN benötigt. Diese kann abgeändert werden (näher dazu unter <https://bea.bnotk.de/sak/>).

– Erstregistrierung

Direkt vor dem Start sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich am beA registrieren und eine Client Security-Anwendung auf ihrem Rechner installieren (näher dazu unter <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugang/alles-zur-erstregistrierung/>).

– Benachrichtigung aktivieren

Die BRAK empfiehlt außerdem, von vornherein die Benachrichtigungsfunktion zu aktivieren, um per E-Mail darüber benachrichtigt zu werden, wenn eine Nachricht im beA eingeht (näher dazu unter <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugang/alles-zur-erstregistrierung/>) – so wird keine Nachricht im beA verpasst.

Was ist der Unterschied zwischen der beA-Karte Basis und der beA-Karte Signatur?

Jeder Rechtsanwalt benötigt für die Erstregistrierung mindestens eine beA-Karte Basis und einen geeigneten Chipkartenleser. Die beA-Karte Basis ist zur Erstregistrierung erforderlich und dient zur täglichen sicheren Anmeldung am beA. Nur nach Anmeldung am beA können Rechtsanwälte ihr beA-Postfach auf Posteingänge prüfen und elektronische Dokumente von Kollegen und sukzessive von der Justiz und Notaren sicher empfangen. Nicht schriftformgebundene Erklärungen können damit auch versandt werden. Ab Januar 2018 ermöglicht die beA-Karte Basis für Anwälte auch den prozessrechtlich schriftformersetzenden Versand von Schriftsätzen, sofern der Anwalt selbst die Schriftsätze versendet. Für die beA-Karte Basis ist eine nachträgliche Aufwertung zur beA-Karte Signatur ohne Kartentausch möglich.

Die beA-Karte Signatur bietet den gleichen Leistungsumfang wie die beA-Karte Basis. Die beA-Karte Signatur wurde zunächst als „Basisversion“ ausgeliefert und ist zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen einsetzbar, sobald sie mit einem qualifizierten Zertifikat aufgeladen wurde. Dieses „Aufladeverfahren“ wurde im Juli durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer begonnen. Es beinhaltet eine signaturrechtlich erforderliche individuelle Identifizierung, die weitere Kosten auslösen kann. Die individuelle Identifizierung kann nach dem Signaturgesetz nur durch einen Notar erfolgen. Das hierfür konzipierte KammerIdent-Verfahren wird von der Rechtsanwaltskammer München derzeit nicht angeboten.

Nach dem Aufladen des qualifizierten Zertifikats können Sie mit der beA-Karte Signatur nicht nur Nachrichten lesen, sondern ab sofort auch Schriftsätze nach § 130a ZPO aus dem beA versenden. Soll ein Mitarbeiter Schriftsätze nach § 130a ZPO versenden, um den gewohnten Büroablauf beizubehal-

ten, muss der elektronische Schriftsatz auch nach 2018 (z. B. mittels der beA-Karte Signatur) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts versehen werden. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur kann gemäß §§ 126 Abs. 3, 126a BGB grundsätzlich auch die Schriftform bei materiell-rechtlichen Willenserklärungen wie z. B. Kündigungen (vgl. aber z. B. Ausnahme gemäß § 623 BGB) ersetzt werden. Mit der beA-Karte Basis geht das nicht.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der beA-Seite der Bundesnotarkammer unter https://bea.bnotk.de/documents/FAQ_beA_160704.pdf.

Ist das beA sicher?

Der Zugriff auf das beA erfolgt über den Webclient oder aus einer Kanzleisoftware heraus. In beiden Fällen ist die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erforderlich (sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung), in der Regel wird es sich dabei um eine Chipkarte und um eine PIN-Nummer handeln (Besitz und Wissen). Rechtsanwälte können dafür beispielsweise eine Signaturkarte verwenden, Mitarbeiter oder andere zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen können sich mit einer Sicherungskarte ohne Signierfunktion oder mit einem sogenannten Softwarezertifikat anmelden. Letzteres erfordert jedoch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Verwendung technisch aufwendiger ist. Die Daten zur Authentifizierung werden verschlüsselt an das System gesendet, sodass keine Manipulationen möglich sind.

Die sichere Anmeldung ermöglicht die eindeutige Feststellung der Identität des Anmeldenden und, soweit es sich nicht um den Postfachinhaber handelt, die Prüfung der jeweils verliehenen Befugnisse. Dazu wird ein sogenanntes Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) verwendet, das noch einmal besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegt.

Das beA wird an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis angebunden. Damit ist sichergestellt, dass nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen und damit Nachrichten empfangen und versenden können. Das heißt, jeder Empfänger einer Nachricht kann sicher sein, dass diese von einer Kollegin oder einem Kollegen stammt. Wenn eine Rechtsanwaltszulassung erlischt oder der Rechtsanwalt verstirbt, wird das zugehörige beA deaktiviert, und es können keine Nachrichten mehr daraus versandt werden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Fragen zum beA oder Störungen hat das mit der Entwicklung und dem Betrieb des beA beauftragte Unternehmen ATOS einen Service Desk eingerichtet, der unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Nummer 030-520009444 erreichbar ist.

Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 17. Juni 2016 und 28. Juni 2016 den Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und – postfachverordnung – RAVPV-E) vorgelegt. Der Verordnungsentwurf kann auf der Website des BMJV unter

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Rechtsanwaltsverzeichnis-und-postfachverordnung.html>

abgerufen werden.

Anknüpfungspunkt des Verordnungsentwurfs sind die §§ 31 bis 31b BRAO. Diese enthalten Bestimmungen zu den Rechtsanwaltsverzeichnissen der einzelnen Rechtsanwaltskammern, dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). § 31c BRAO ermächtigt das BMJV, die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Verordnungsentwurf gliedert sich inhaltlich wie folgt:

§§ 1 bis 8 enthalten nähere Bestimmungen zu den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern zur führenden Verzeichnissen über die in ihren Bezirken jeweils zugelassenen Rechtsanwälte. Geregelt werden sollen vor allem der Inhalt, die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Eintragungen sowie die Einsichtnahmen in die Verzeichnisse.

§§ 9 bis 15 enthalten Regelungen zu dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnis, welches die Verzeichnisse der einzelnen Rechtsanwaltskammern zusammenfasst und ergänzt. Hier werden insbesondere der Inhalt, die Berichtigung von Eintragungen und die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis geregelt.

§§ 16 bis 18 betreffen die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis (Find-A-Lawyer).

§§ 19 bis 29 enthalten Regelungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, wie z.B. die Einrichtung, Ausgestaltung, Sperrung und Löschung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Verordnungsentwurf unter anderem vorsieht, eine Rechtsgrundlage für die Bundesrechtsanwaltskammer zu schaffen, die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) von Beginn an empfangs-

bereit einzurichten. Eine entsprechende Klarstellung soll in § 21 RAVPV-E erfolgen. Danach richtet die BRAK unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Mit Hilfe dieser Ergänzung wird es der BRAK ermöglicht werden, trotz der Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs Berlin in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beAs) empfangsbereit am 29. September 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hatte am 6. Juni 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Der Anwaltsgerichtshof Berlin hatte in seinen Entscheidungen unter anderem darauf abgestellt, dass es bisher an einer gesetzlichen Regelung fehle, die die Bundesrechtsanwaltskammer berechtige, es Dritten zu ermöglichen, Rechtsanwälten auch gegen den Willen Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu übersenden. Eine solche gesetzliche Grundlage sei jedoch erforderlich, da in der Schaffung der Möglichkeit einer solchen Übermittlung ein Eingriff in die von Art. 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit liege.

Darüber hinaus sieht § 31 des Verordnungsentwurfs eine Übergangsregelung vor, die bestimmt, dass zwischen dem von der BRAK geplanten Termin zur Inbetriebnahme des beA am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 ein rechtswirksamer Zugang über das beA nur dann möglich sein soll, wenn der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten auf diesem Weg erklärt hat.

Damit die Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung noch vor dem geplanten Start des beA am 29. September 2016 in Kraft treten kann, muss eine Beschlussfassung des Bundesrates in der Sitzung am 23. September 2016 erfolgen.

Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten hat begonnen

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine beA-Karte Signatur bestellt haben, müssen das qualifizierte Signaturzertifikat auf ihre Karte „aufladen“. Seit Ende Juli schreibt die Bundesnotarkammer die Besteller individuell an und bereitet sie auf die nächsten Schritte vor, die für dieses „Aufladeverfahren“ durchzuführen sind. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signurrechtlicher Antrag zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Dazu wird der Karteninhaber aufgefordert, sich bei einem Notar mittels Unterschriftsbeglaubigung zu identifizieren. Die Rechtsanwaltskammer München wird das Kammerident-Verfahren nicht anbieten.

Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung, wie er das qualifizierte elektronische Zertifikat auf seine beA-Karte aufladen kann. Eine entsprechende Software stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt.

Sollten Sie bis jetzt nur eine beA-Karte Basis bestellt haben, können Sie diese mit Hilfe des Aufladeverfahrens jederzeit zu einer beA-Karte Signatur aufwerten, ohne dass ein Kartentausch notwendig ist. Es muss lediglich das qualifizierte Zertifikat „nachgeladen“ werden.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bittet um Verständnis, dass es zu Beginn des Aufladeverfahrens aufgrund der Vielzahl an Bestellungen von beA-Karten Signatur einige Wochen dauern kann, bis alle qualifizierten Zertifikate produziert sind. Sobald diese „Initialbestellungen“ abgearbeitet sind, wird es jedoch nur wenige Tage bis Stunden dauern, bis die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer nach Eingang der erforderlichen Antrags- und Identifizierungsunterlagen das qualifizierte Zertifikat zum Aufladen bereitstellt.



Praxisleitfaden.

Der Mahnbescheid und seine Vollstreckung
 von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Roman Schneider, ab der 7. Auflage fortgeführt von Dominique Johanna Popiel, Rechtsanwältin, Düsseldorf
 2016, 7., vollständig überarbeitete Auflage, 140 Seiten, € 15,80
 Das Recht der Wirtschaft, Band 181
 ISBN 978-3-415-05636-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1435994

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/43 61 564
 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Rechtsanwaltskammer
München

Die Seminare der Kammer...

Aktuelles zum beA

Fortbildungsveranstaltungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Da der Termin für das beA näher rückt, wird die Rechtsanwaltskammer München für ihre Mitglieder ab September verschiedene Seminare zum beA organisieren.

So werden im September und Oktober 2016 unter anderem sechs Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Landgerichtsbezirken (Passau, Traunstein, München I, Kempten, Augsburg und Landshut) in Kooperation mit dem DAI angeboten, die von den Mitgliedern der RAK München zu günstigeren Konditionen (125 Euro statt 175 Euro) gebucht werden können. Das speziell für diese Seminare entwickelte Schulungskonzept soll den Teilnehmern in 3,5 Stunden u.a. folgendes vermitteln:

- Zugang zum beA und Einrichten auf die individuellen Bedürfnisse,
- Einsatz der beA-Karte und Funktion der Zertifikate,
- Rechtevergabe für die Nutzung durch Mitarbeiter/Beschaffung und Installation von dafür notwendigen Zertifikaten,
- Einsatz der elektronischen Unterschrift (Signieren im und außerhalb des beA, Signaturprüfung, Stapelsignatur) sowie
- das Versenden/den Empfang/das Im- und Exportieren von Nachrichten im beA.

Die Kammer München selbst veranstaltet darüber hinaus ab Oktober selbst Seminare in den Räumen der Kammer, die einen ersten Überblick über das beA geben sollen.

Alle Seminare sind sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter geeignet. Sie sind nicht auf eine spezielle Kanzleisoftware zugeschnitten.

Die einzelnen Veranstaltungen finden Sie hier:

Kooperation der RAK München mit dem DAI

„beA-so geht´s“ – Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Die 3,5 stündigen Veranstaltungen finden statt in:

- Passau am 15. September 2016,**
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; IBB Hotel
- Bad Aibling am 16. September 2016**
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; B&O Parkhotel
- München am 17. September 2016**
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; RAK München
- Kempten am 06. Oktober 2016**
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; bigBOX Hotel
- Augsburg am 07. Oktober 2016**
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr; Steigenberger Drei Mohren
- Landshut am 08. Oktober 2016**
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr; Michel Hotel

Die Anmeldung erfolgt über die Internetseite des DAI:
<https://www.anwaltsinstitut.de/wls-pages/rak-muenchen/suche.html>

Fortbildungen der RAK München

Infoveranstaltung zum ERV und beA am 10. Oktober 2016

18.00 Uhr bis 20.00 in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Alexander Siegmund

Infoveranstaltung zum ERV und beA am 25. Oktober 2016

18.00 Uhr bis 20.00 in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Alexander Siegmund

Die Anmeldung erfolgt über unser Seminarportal:
<https://www.datev.de/cuonpu2/mandant/24/Seminar/uebersichtLayout.jspx>

Die Rechtsanwaltskammer München bietet im Herbst darüber hinaus zahlreiche weitere Seminare an, die Sie auf unserer Homepage im Seminarbereich unter <http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html> finden.

Ein beispielhafter Auszug aus unserem Seminarprogramm:

Fachanwaltsfortbildung Miet- und WEG-Recht

Aktuelles Maklerrecht

am 20. Oktober 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Detlev Fischer

Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln im WEG

am 19. Oktober 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Horst Müller

Aktuelle Rechtsprechung zu Wohn- und Gewerberaummiete

am 26. Oktober 2016
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Henrike Butenberg

Der Prozessvergleich – Vergleichstaktiken für Rechtsanwälte im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung mietrechtlicher Schwerpunkte

am 24. November 2016
von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referenten: Hubert Fleindl und Christine Haumer

Neueste Rechtsprechung der 31. Zivilkammer und mehr

am 14. Dezember 2016
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Günter Prechtel

Streitwerte und Kostenerstattung in Mietsachen

am 13. Dezember 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Norbert Schneider

Fachanwaltsfortbildung in Deggendorf

Update: Anwaltshaftung im Familienrecht, Familiensteuerrecht

am 4. Oktober 2016
von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr
im Hotel Burgwirt, Deggendorfer Str. 7, 94469 Deggendorf
Referent: Michael Klein

Fachanwaltsfortbildung Bank- und Kapitalmarktrecht

Kreditrecht, insbesondere Aufklärungspflichten der Banken bei Schrottimmobilien

am 13. Oktober 2016
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Sven Friedl

Kapitalanlage, Schadensersatzprozesse gegen Investmentfonds und Treuhandkommanditisten

am 27. Oktober 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Sven Friedl

Fachanwaltsfortbildung Transport- und Speditionsrecht

Lieferfristüberschreitung und qualifiziertes Verschulden

am 8. November 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Dr. Christoph Kleyensteuer

Wichtige Rechtsprechung im Transportrecht von 10/2014 bis 10/2016

am 21. November 2016
von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Roland Mittelhammer

BRAK und DAV wenden sich gegen Bestrebungen zur Reduzierung der Dokumentenpauschale in Strafverfahren

In einem gemeinsamen Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltverein an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben sich die Präsidenten Ekkehart Schäfer (BRAK) und Ulrich Schellenberg (DAV) gegen Bestrebungen der nordrhein-westfälischen Justizverwaltung gewandt, Maßnahmen zur Kostensenkung bei der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG zu ergreifen.

Die Justizverwaltung von Nordrhein-Westfalen hatte gegenüber dem BMJV Maßnahmen zur Kostensenkung vorgeschlagen, da in Strafverfahren durch die an bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte zu zahlenden Dokumentenpauschalen nach Nr. 7000 VV RVG teilweise sehr hohe Ausgaben entstehen würden. Unter anderem wurde eine Senkung der Pauschale ab der 201. Seite auf 0,05 Euro vorgeschlagen. Daneben könne die Dokumentenpauschale ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG herausgenommen werden. Als Alternative zu den vorgenannten Maßnahmen könne eine Regelung getroffen werden, nach der die Übersendung der elektronischen Zweitakte ausreichend und ein Ausdruck der elektronischen Akte nicht vergütungsfähig sei.

BRAK und DAV lehnen eine Herausnahme der Dokumentenpauschale aus dem Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG ab, da dies die anwaltliche Berufsausübung unzulässig beeinträchtigen würde. Die Beurteilung der Erforderlichkeit sei für den beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt mit großen Unsicherheiten verbunden, da nicht abzusehen sei, wie der Urkundsbeamte im Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG entscheiden werde. Vor allem in Verfahren mit umfangreichen Akten, in denen die Kosten für die Anfertigung der Ausdrucke erheblich sind und eventuell gar die gesetzliche Vergütung überschreiten, sei es Rechtsanwälten nicht zuzumuten, für diese Auslagen in Vorleistung zu gehen ohne die Gewissheit, sie auch erstattet zu erhalten. Der Vorschlag, ab einer bestimmten Seitenzahl die Dokumentenpauschale auf ein den tatsächlichen Kosten entsprechendes Niveau zu reduzieren, müsse zunächst näher begründet werden. Eine Senkung der Pauschale ab der 201. Seite auf 0,05 Euro erscheine willkürlich; zunächst sei zu ermitteln, wie hoch der tatsächliche Aufwand sei. Schließlich sei zu beachten, dass das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips nicht beschnitten werde. Eine sinnvolle Verteidigung sei ohne lückenlose Informationsbeschaffung nicht möglich. Dem Strafverteidiger müssen dieselben Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen wie Gericht und Staatsanwaltschaft. Deshalb könne und dürfe der Verteidiger nicht darauf verwiesen werden, allein Datenträger, die ihm von der Justiz zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen. Gleiches gelte für die Übersendung einer „von Amts wegen“

kopierten Zweitakte. Der Grundsatz der Waffengleichheit gebiete es, dem Verteidiger die Überprüfung zu ermöglichen, ob tatsächlich sämtliche Seiten der staatsanwaltschaftlichen oder der gerichtlichen Verfahrensakte kopiert worden sind.

Einer Anpassung allein der Dokumentenpauschale an die tatsächlichen Kosten stehen BRAK und DAV ebenfalls ablehnend gegenüber. Sie machten sich vielmehr für die Anpassung im Rahmen eines Gesamtpakets stark, in dem auch die anderen Auslagentatbestände zu berücksichtigen wären. Diese seien bereits seit mehreren Jahren trotz tatsächlich gestiegener Kosten unverändert geblieben. Diesbezüglich unterbreiteten BRAK und DAV Änderungsvorschläge zur Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG, zur Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie den Fahrtkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 7003 VV RVG.

Neue Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 1. Juli 2016 in Kraft getreten

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2016 geändert.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt nunmehr vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren (ehemaligen) Rechtsanwälten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über das Rechtsanwalts honorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Vor Inkrafttreten der neuen Satzung war die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nur für Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro zuständig.

Seit dem 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

Die neue Satzung der Schlichtungsstelle wurde in erster Linie an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz angepasst. Dabei handelte es sich mehr um strukturelle und redaktionelle Änderungen als um inhaltliche Änderungen. Insbesondere die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wurden in Anlehnung an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 14 VSBG) erweitert und geändert. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz unterscheidet nicht zwischen Unzulässigkeit des Verfahrens und der Möglichkeit der Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens – anders als die bisherige Satzung der Schlichtungsstelle, in der Zulässigkeitsvoraussetzungen einerseits und Ablehnungsgründe andererseits genannt waren. Die meisten in der Satzung der Schlichtungsstelle genannten bisherigen Unzulässigkeitsgründe sind im Verbraucherstreitbeilegungs-

gesetz als Ablehnungsgründe genannt. Die Satzung wurde entsprechend angepasst, so dass in der neuen Satzung nur noch von Ablehnungsgründen die Rede ist.

Die neue Satzung finden Sie auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft:
http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/satzung_ab_010716.pdf.

Syndikusrechtsanwälte: Tätigkeitswechsel im laufenden Zulassungsverfahren

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, welche Zahl von Anträgen auf Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt auf die Kammern zukommen würde. Basierend u.a. auf den Vorgaben des Gesetzgebers rechneten wir mit maximal 1.000 Anträgen im Gesamtjahr 2016, zwischenzeitlich sind rund 2.000 Anträge bei der Rechtsanwaltskammer München eingegangen. Mittlerweile sind alle Anträge so weit bearbeitet, dass entweder bereits der Zulassungsbescheid erteilt wurde, die Anhörung des Rentenversicherungsträgers durchgeführt oder noch erforderliche Rückfragen an den Antragsteller gerichtet wurden, insbesondere weil der Antrag unvollständig ist oder Zweifel am Vorliegen der Kriterien nach § 46 Abs. 3 BRAO bestehen. Unvollständige Antragsunterlagen wurden auf unsere Nachfrage bisher nahezu immer vervollständigt, Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 Abs. 3 BRAO fast immer durch Nachbesserung der Tätigkeitsbeschreibung ausgeräumt.

Dauer der Bearbeitung der Zulassungsanträge

Die Rechtsanwaltskammer München setzt alles daran, die Anträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bearbeiten (siehe auch das Editorial in diesem Heft). Aus diesem Grund wurde die mit der Zulassung befasste Abteilung mittlerweile um sechs Planstellen (zwei Referenten und vier Sachbearbeiter) aufgestockt. Verstärkt wird die Abteilung derzeit zudem durch drei Aushilfen in Teilzeit. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, werden regelmäßig auch Mitarbeiter anderer Bereiche zur Mitarbeit in der Zulassungsabteilung herangezogen. Die Rechtsanwaltskammer München tut damit alles in ihrer Macht Stehende, um die Zulassungsanträge schnellstmöglich und dabei gewissenhaft zu verbescheiden. Mit einer weniger sorgfältigen Prüfung und Antragsbearbeitung wäre im Übrigen dem jeweiligen Antragsteller nicht geholfen, denn im Falle der dann vermehrt zu erwartenden Klagen seitens des Rentenversicherungsträgers wäre der Status des Antragstellers (unter Umständen über Jahre) ungeklärt. Er dürfte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtstreits regelmäßig nicht als Syndikusrechtsanwalt tätig werden und er würde nach aktueller Rechtslage auch erst dann (mit Wir-

kung „ex nunc“) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit.

Tätigkeitswechsel im laufenden Zulassungsverfahren

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass nach aktuell geltender Rechtslage bei einem Tätigkeitswechsel im laufenden Zulassungsverfahren die Problematik besteht, dass in diesem Fall eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht möglicherweise nicht (mehr) in Betracht kommt. Zu unterscheiden sind zwei Fallkonstellationen:

- 1.) Der Zulassungsantrag wurde im Zusammenhang mit einem Antrag auf rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 231 Abs. 4b SGB VI am oder vor dem 1. April 2016 gestellt. Der Antragsteller begehrt also die rückwirkende Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für Zeiträume i.d.R. bereits vor dem 1. Januar 2016. Voraussetzung für diese Rückwirkung ist – im Ergebnis – gemäß § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer für eben gerade die Tätigkeit erfolgt, die bereits dem Rückwirkungsantrag zu Grunde lag (§ 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI: „[...] vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird.“). Ändert sich folglich die Tätigkeit nach dem Befreiungsantrag wesentlich, etwa infolge eines Arbeitgeberwechsels, und ist der Antragsteller noch nicht wirksam als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, so wird das nach geltendem Recht einer rückwirkenden Befreiung durch den Rentenversicherungsträger regelmäßig entgegenstehen.
- 2.) Besetzt der Antragsteller erstmalig eine Syndikusposition in einem Unternehmen oder wechselt er bei bestehender Syndikusrechtsanwalts-Zulassung zu einem neuen Arbeitgeber (oder sonst bei wesentlicher Änderung der Tätigkeit), kann nach geltendem Recht eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ebenfalls i.d.R. erst mit Wirksamkeit der Zulassungs- oder Erstreckungsentscheidung erfolgen. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Anträge so frühzeitig als möglich zu stellen, etwa bereits mit (frühzeitigem) Abschluss des neuen Arbeitsvertrags. Für die Dauer der Bearbeitung des Zulassungs- oder Erstreckungsantrags (einschl. Anhörungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung) und i.d.R. für die Dauer eines etwaigen Klageverfahrens muss der Arbeitgeber aber die Rentenversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführen, weil keine Befreiung vorliegt. Diese Beiträge sind dann später möglicherweise insoweit „verloren“, als sie ggf. nicht oder nur bei einer Aufstockung mit freiwilligen Beiträgen zu Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechts-

beratenden Berufe“ greift jedenfalls die vorbeschriebene Problemkonstellation 2.) auf. Er sieht in § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E eine Regelung vor, wonach die Mitgliedschaft eines Syndikusrechtsanwalts bei einer Rechtsanwaltskammer bereits rückwirkend zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer begründet wird. Soweit der Entwurf Gesetz wird, würde die Befreiung von der Rentenversicherung, die (bezogen auf die jeweilige Tätigkeit) an die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer knüpft, rückwirkend bereits mit Beginn der Tätigkeit erfolgen können.

Auch wenn auf diesem Weg die Problematik möglicherweise „entschärft“ wird, bitten wir derzeit alle Antragssteller für den Fall eines laufenden Antragsverfahrens und anstehender (wesentlicher) Änderung der Tätigkeit, sich möglichst frühzeitig mit unserer Zulassungsabteilung in Verbindung zu setzen.

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens sowie die entsprechenden Formulare sind im Internetangebot der Rechtsanwaltskammer München beschrieben bzw. eingestellt. Zudem hat die Kammer viele Fragen zum Thema „Syndikusrechtsanwälte“ aufgegriffen und in FAQs auf der Internetseite zusammengefasst.

Alle Informationen sind auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer München abrufbar unter :
<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/syndikusrechtsanwaelte.html>

Dritter Erfahrungsaustausch Vermittlungsverfahren

Am 29. Juni 2016 kamen in den Räumen der RAK München Vertreter der regionalen Rechtsanwaltskammern, der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu einem Erfahrungsaustausch Vermittlungsverfahren zusammen. Der Erfahrungsaustausch fand bereits zum dritten Mal in München unter der Leitung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Mitglied des Vorstands der RAK München und Vorsitzender der Abteilung XII der RAK München, statt.

Thema des Austausches waren unter anderem die Erfahrungen und Vorgehensweisen der regionalen Rechtsanwaltskammern, wenn sich aus dem der Rechtsanwaltskammer geschilderten Sachverhalt zwar der Vorwurf ergibt, der betroffene Rechtsanwalt habe gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen, drängendes Ziel des Beschwerdeführers aber die Erzielung einer Einigung, z.B. die Herausgabe von Originalunterlagen aus der Handakte ist. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zwischen der Durchführung eines berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens und eines Vermittlungsverfahrens sowie die Frage, ob sich einem Vermittlungsverfahren ein berufsrechtliches Verfahren anschließt.

Weiterer Tagesordnungspunkt war die Frage, inwieweit die regionalen Rechtsanwaltskammern über den in § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO genannten Vermittlungsauftrag (Vermittlung zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie Vermittlung unter Kollegen) hinaus Vermittlungsverfahren anbieten. In Betracht kommen hier zum einen Streitigkeiten mit Kanzleimitarbeitern, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Zum anderen die Einbeziehung der Berufshaftpflichtversicherung in das Vermittlungsverfahren sowie die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten.

Als Vertreterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berichtete Geschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie das Verhältnis des bei einer regionalen Rechtsanwaltskammer durchgeführten Vermittlungsverfahrens zu dem bei der Schlichtungsstelle durchgeführten Schlichtungsverfahren. Aufgrund einer am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Satzungsänderung ist nunmehr neben einem Vermittlungsverfahren vor der regionalen Rechtsanwaltskammer auch ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft möglich; so sieht es das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor.

Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit

Verband Freier Berufe diskutiert über Herausforderungen des Rechtsstaats



v.l.n.r.: RA Dr. Thomas Kuhn, Manfred Nötzel, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Peter Küspert, RA Dr. Fritz Kempfer. Quelle: Andreas Köhler

Zwei Ansätze, die schwer in Einklang zu bringen sind: hier das Recht auf Sicherheit und damit die Pflicht des Rechtsstaates entsprechend zu handeln, dort das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger. Was ist der Mittelweg in einem Gemeinwesen, das sich mit Flüchtlingsströmen, zunehmender Terrorgefahr und den Verheißungen und Gefahren der digitalen Welt konfrontiert sieht? Diese Frage stellte der Verband Freier Berufe in Bayern als Sachwalter von Bürgerrechten und Bürgerinteressen anlässlich seines parlamentarischen Abends zum Thema Herausforderungen des Rechtsstaats an Politik und Justiz.

Für den bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, MdL Joachim Herrmann (CSU), muss ein funktionierender Rechtsstaat das Recht der Bürger auf Sicherheit gewährleisten können. In seinem Impulsreferat hatte der Innenminister vor Landtagsabgeordneten und Angehörigen der Freien Berufe mit Terror, Cyber-Kriminalität und der Bewältigung der Flüchtlingskrise drei Herausforderungen des Rechtsstaats genannt und festgestellt, dass der Bürger hier zunehmend Sicherheitsgefahren ausgesetzt sei. Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität forderte Herrmann einen besseren Informationsaustausch der Ermittlungsbehörden und auf nationaler Ebene eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei.

In der Diskussion forderte der Innenminister auch ein digitales Aufrüsten, um technologisch gesehen auf Augenhöhe zu sein. Es dürfe keinen rechtsfreien Raum im Internet geben, so Herrmann, zumal er Millionen-, ja Milliardenschäden durch Cyber-Kriminalität fürchtet, die nicht nur ganze Firmen lahmlegen, sondern die Infrastruktur und damit die Lebensfähigkeit eines ganzen Landes gefährden könnte. „Wir brauchen in vielerlei Hinsicht einen schlanken Staat, aber dort, wo die Sicherheit gefährdet ist, brauchen wir einen starken Staat“, so der Innenminister.

Für die Bundesjustizministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) stellen Freiheit und Sicherheit keine Gegensätze dar. Als „Liberale“ habe sie eine andere Sichtweise auf das staatliche Gewaltmonopol als der bayerische Innenminister, der zuvor Kritik geübt hatte an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz. Das BVerfG hat verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Befugnisse der Behörde zur heimlichen Überwachung und sieht dies als unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Die FDP-Frontfrau begrüßte die zahlreichen Vorgaben des Gerichts zur Nachbesserung, denn: „Jede Sicherheitsmaßnahme führt zwangsläufig zu Einschränkungen der Freiheitsentfaltung.“ In einem materiellen Rechtsstaat werde deshalb um jede Frage gerungen. Dabei räumte sie ein, dass dies nicht immer leicht sei für die Sicherheitsbehörden. Aber wie reagiere man mit den Maßnahmen eines Rechtsstaats auf NSU und NSA? „Hier haben wir klare Defizite und nicht-funktionierende Kontrolle erlebt“, so Leutheusser-Schnarrenberger.

Für Peter Küspert, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, bedarf es der Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe seiner Daten auch selbst zu bestimmen. Seit dreißig Jahren gebe es in Deutschland ein austariertes System mit 25 verschiedenen Abstufungen und Regeln – von der Schleierfahndung bis zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten. Letzterer sähe sich heute eher mit kleineren Verstößen konfrontiert. Küspert verwies allerdings auf die „eigentümli-

che Diskrepanz“ im Datenschutzrecht zwischen Deutschland und dem, was auf internationaler Ebene passiere. Für Peter Küspert ist das Gewaltmonopol des Staates ernst zu nehmen. Wenn der Staat teilweise die Kontrolle verliert, wie das in der Silvesternacht in Köln passiert sei, führe das zu einer tiefen Verunsicherung des Bürgers.

Dem Münchner Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel bereitet nicht nur die zunehmende Cyber-Kriminalität Kopfzerbrechen. Auch im Bereich der Migration betrachtet er die illegale Einreise im Zuge der Flüchtlingsströme – zum Teil ist von weit mehr als 65.000 nichterfassten Flüchtlingen die Rede – mit Sorge, zumal als einziges Mittel die Schleierfahndung greife. Zum Teil hätten bis zu 350 Schleuser bei kleineren Staatsanwaltschaften in U-Haft gesessen. Zuvor hatte Innenminister Herrmann die Nichteinhaltung des Schengen-Abkommens mancher Teilnehmerstaaten als Kern des Problems genannt.

Welche Mechanismen sind in einer komplexer werdenden, globalisierten Welt und insbesondere im Bereich des Internets und damit der sozialen Netzwerke notwendig? Sabine Leutheusser-Schnarrenberger fordert angesichts der marktbeherrschenden Stellung von Google ein besseres Kartellrecht. Insgesamt plädierte sie für mehr Vertrauen in die Institutionen des Staates. Radikalisierung und Polarisierung müsse man mit den Mitteln des Rechtsstaats begegnen. Joachim Herrmann will eine bessere Ausstattung für Polizei und Justiz. „Zur Digitalisierung Bayerns gehört auch die Digitalisierung der Justiz“.

In der von Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident der RAK München, moderierten Diskussion kristallisierte sich heraus, wo es im Umgang mit digitalen Medien (Suchmaschinen) bzw. sozialen Netzwerken hapert: an Medienkompetenz. Einen Lösungsansatz stellte Dr. Fritz Kempfer, Präsident des Verbands Freier Berufe in Bayern, mit dem Medienführerschein vor. Seit die Bayerische Staatsregierung diese Offensive angestoßen habe, hätte man 170.000 Medienführerscheine an den bayerischen Schulen erteilt. Dr. Kempfer ist stv. Vorsitzender des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und für die Freien Berufe im Stiftungskuratorium der Stiftung Medienpädagogik.

Eine Aufgabe der Freien Berufe ist es, für den Ausgleich von Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern einzutreten. „Wenn es um die Gefährdung des Rechtsstaats geht, wenn Persönlichkeitsrechte eingeschränkt werden sollen, um angesichts terroristischer Bedrohungen Sicherheit zu gewährleisten, und wenn die digitale Wirtschaft immer mehr persönliche Daten ihrer Konsumenten abgreift und verarbeitet, dann müssen sich die Freien Berufe in die gesamtgesellschaftliche Diskussion einbringen“, so Dr. Fritz Kempfer.

Alles neu im Architektenrecht!

Gemeinsame Fachtagung der Bayerischen Architektenkammer und der Rechtsanwaltskammer München „Architekten und Juristen im Dialog“ am 17. Juni 2016

Die Erwartungen sind groß: Mit dem beabsichtigten neuen Architektenvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) soll der Unsitte einer regelmäßig vom Architekten erwarteten kostenfreien Akquise Einhalt geboten werden. Von der am 18. April in Kraft getretenen Vergabeverordnung erwarten sich die – insbesondere kleineren und jüngeren – Büros eine höhere Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Auftraggeberseite und Bauwirtschaft versprechen sich vom Planen und Bauen mit BIM größere Kostensicherheit, geringere Reibungsverluste unter den am Bau Beteiligten und im Ergebnis weniger Mängel am Bau und einen zügigeren Bauablauf. Ob diese Erwartungen sich erfüllen werden, wird im Wesentlichen davon abhängen, wie sich die Regelungen in der Praxis bewähren. Es wird auf die Deutungshoheit von Begriffen ankommen; von Anfang sind die Weichen für die richtige Anwendung der neuen Regelwerke richtig zu stellen. Die gemeinsame Fachtagung mit der Rechtsanwaltskammer München war hierfür der richtige Auftakt.

Nach dem Grußwort von Vizepräsident Rudolf Scherzer stellte RA Jürgen Bestelmeyer zunächst die Entwürfe für ein neues Bau- und Architektenvertragsrecht vor. Der Gesetzgeber reagiere damit auf erkannte rechtliche Probleme am Bau. Beispielsweise hätte es sich nicht bewährt, Abschlagszahlungen nur dann verlangen zu können, wenn auch ein Wertzuwachs auf Seiten des Auftraggebers erfolgt ist. Dies werde nun im vorliegenden Gesetzesentwurf korrigiert. Sobald die Planungsgrundlagen für den Architektenvertrag vorliegen, soll für den Auftraggeber nach dem Entwurf für ein eigenständiges Architektenvertragsrecht künftig ein Sonderkündigungsrecht bestehen. Welche Planungsgrundlagen sind dies und was bedeutet es, wenn nun die Möglichkeit bestehen soll, sich vom Architekten in einer so frühen Phase der Zusammenarbeit trennen zu können? Dies setzt zum einen voraus, dass schon für die Erarbeitung der Planungsgrundlagen eine vertragliche Bindung besteht. Zum anderen wird es darauf ankommen, das Augenmerk auf diese den späteren Architektenvertrag vorbereitenden Leistungen zu legen. Insbesondere aus den die jüngste Novelle der HOAI vorbereitenden

Unterlagen lassen sich hierzu wertvolle Hinweise ableiten: Die Beratung zum Leistungsbedarf und die Plausibilisierung der Zielvorstellungen des Bauherrn wurden hier beispielhaft von Architektin Daniela Stifter genannt. Da solche Leistungen in der Vergangenheit oft im Rahmen einer Akquise kostenfrei erwartet wurden, ist die nunmehr durch den Gesetzgeber beabsichtigte vertragliche Bindung nur zu begrüßen. Schließlich wird damit auch deutlich, dass es sich um honorarfähige Leistungen handelt. Zu akzeptieren ist aber auch, dass zum Zeitpunkt, in dem diese Planungsgrundlagen für den vollständigen Architektenvertrag vorliegen, auch die Möglichkeit der Vertragskündigung besteht. Dieser Zeitpunkt liegt dann allerdings auch nicht vor dem Stadium, in dem bislang überhaupt erst ein Vertrag geschlossen wurde. Die gesetzliche Intention in den Planungsalltag sinnvoll und harmonisch zu überführen, wird dabei die größte Herausforderung sein.

Architekt Walter Landherr sieht die neue Vergabeverordnung als Ergebnis eines mühevollen Abstimmungsverfahrens, bei dem es nur gelungen ist, mögliche negative Fehlentwicklungen bei den Vergabeverfahren zu verhindern. Mit dem wettbewerblichen Dialog sei aber ein solches, für die Vergabe von Planungsleistungen untaugliches Verfahren nun doch möglich. Das eigentliche Verhandlungsverfahren bleibe seiner Meinung das sinnvolle Vergabeinstrument, im Idealfall mit einem vorangestellten Architektenwettbewerb. Eindringlich warb er für eine Auswahl der Bieter nach qualitativen und nicht nach quantitativen Kriterien. Ein Losverfahren unter vielen gleich geeigneten Bietern sei dabei der gerechtere Weg. Keine Angst vor dem Planen und Bauen mit BIM ist das Resümee, welches nach den Beiträgen von Dr.-Ing. Gerd Maurer und RA Dr. Steffen Jung gezogen werden kann. Keinesfalls sollten allerdings zu früh zu viele Informationen in das Datenmodell eingepflegt werden. Die Digitalisierung der Planung in Form von Gebäudedatenmodellen werde früher oder später Planungsalltag sein. Honorar-, Haftungs-, und Urheberrechtsfragen seien dabei ebenso vor Planungsbeginn vertraglich zu regeln wie die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortung unter den Planern. Hierzu erhielten die Teilnehmer wertvolle Impulse.

Die lebhaften Diskussionen im Anschluss an die Beiträge zeigten, wie wichtig der gegenseitige Austausch unter den Professionen ist. 2017 wird er sicherlich fortgesetzt!

*RA Fabian Blomeyer,
Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer*

Verleihung des Benno-Heussen-Preises an Sabine Jungbauer

Die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im Deutschen Anwaltverein hat Sabine Jungbauer, geprüfte Bürovorsteherin und geprüfte Rechtsfachwirtin, mit dem Benno-Heussen-Preis ausgezeichnet. Die feierliche Preisverleihung fand am 2. Juni 2016 im Rahmen des Deutschen Anwaltstages 2016 in Berlin statt. Die Laudatio hielt als Vertreterin der Rechtsanwaltskammer München Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Sirka Huber, M.M.

Mit dem Benno-Heussen-Preis ehrt die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im Deutschen Anwaltverein Personen, die vor allem durch Rat und Tat, praktische Tätigkeit und/oder Vorträge sowie Veröffentlichungen Wesentliches zur Darstellung und Lösung von Problemen auf dem Gebiet des Managements von Anwaltskanzleien geleistet haben. Der Preis wurde in diesem Jahr zum dritten Mal vergeben. „Die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement hat den Prof. Dr. Benno-Heussen-Preis mit Sabine Jungbauer ganz bewusst an eine Frau verliehen, die sämtliche Unterstützungsprozesse kennt, die von Kanzleimitarbeitern geleistet werden. Viele dieser Unterstützungsprozesse finden vielfach für Außenstehende, aber auch für Anwaltskollegen im Verborgenen statt“, so Vorstandsmitglied Sirka Huber. Bei der Wahl habe sich die Jury auch davon leiten lassen, welches unglaubliche Pensum Sabine Jungbauer leiste. Sabine Jungbauer ist nicht nur im Fortbildungsbereich tätig, sondern engagiert sich besonders in der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte: Sie ist unter anderem Mitglied im Berufsbildungsausschuss der RAK München für die Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte, stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsfachwirte im Prüfungsausschuss I der bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg sowie des Prüfungsausschusses III der RAK München der Rechtsanwaltsfachangestellten. Den Mitgliedern der RAK München ist Sabine Jungbauer darüber hinaus als langjährige Betreuerin des Gebührentelefons der RAK München bekannt.

Die RAK München gratuliert herzlich zu dieser Auszeichnung.

Teilnahme der Rechtsanwaltskammer am diesjährigen B2RUN-Firmenlauf



v.l.n.r.: RA Dr. Andreas Lehnert, RA Dr. Frank Remmert, RA Dr. Thomas Kuhn und RA Alexander Mayerhöfer.

Auch in diesem Jahr hat die Rechtsanwaltskammer mit einem engagierten Team am B2RUN-Firmenlauf, der am 14. Juli 2016 im Olympiapark stattfand, teilgenommen. Bei etwas kühleren Temperaturen und damit idealen Laufbedingungen erfreute sich das Team der RAK München der Unterstützung zahlreicher Fans am Streckenrand. Insgesamt nahmen wieder wie im Vorjahr rund 30.000 Läufer von zahlreichen Firmen, Verbänden und anderen Institutionen teil. Ein Höhepunkt der insgesamt rund 6,1 km-langen Strecke ist der Lauf durch das Marathontor im Olympiastadion mit anschließendem Zieleinlauf. Zur Belohnung gibt es gutes alkoholfreies Bier. Die Stimmung war wie immer prächtig, so dass die RAK München auch im kommenden Jahr wieder teilnehmen möchte. Wer im nächsten Jahr mit dabei sein möchte, kann sich gern an den Teamkapitän wenden.

Für die Rechtsanwaltskammer liefen wie im Vorjahr Dr. Frank Remmert (Teamkapitän), Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn, Dr. Andreas Lehnert und Alexander Mayerhöfer.



Grundlegend.

Verträge zwischen nahen Angehörigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

von Corinna Jeannette Rehn

2016, 246 Seiten, € 56,-

Münchener Schriften zum Finanz- und Steuerrecht, Band 9

ISBN 978-3-415-05765-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1571974

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Was war sonst noch los? – Termine des Vorstands der RAK München

Anwaltstreffen in Landshut

Am 10. Juni 2016 fand das jährliche, vom Vorstand der RAK München veranstaltete Anwaltstreffen in Landshut statt. Nach dem Empfang des Vorstands im Rathaus der Stadt Landshut durch den 3. Bürgermeister Erwin Schneck konnte Präsident Michael Then ca. 50 örtliche Kolleginnen und Kollegen im Zeughaus begrüßen. Schwerpunktthema des diesjährigen Anwaltstreffens war der elektronische Rechtsverkehr. Berichtet wurde unter anderem über den aktuellen Stand des Pilotprojekts am Landgericht Landshut. Als Vertreterin der BRAK stellte Geschäftsführerin Julia von Seltmann den aktuellen Stand des bundesweiten elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vor. Der elektronische Rechtsverkehr war auch Thema der sich anschließenden Podiumsdiskussion: unter der Moderation von Präsident Michael Then diskutierten Vertreter der Landshuter Justiz, der Bundesrechtsanwaltskammer, der RAK München sowie der Landshuter Anwaltschaft.

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg

Die RAK München hat RAin Dr. Martina Suyr für ihre hervorragende Dissertation zum Thema „Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG und des Gläubigerschutzes“ den Examenspreis verliehen.

Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat die Auszeichnung am 22. Juni 2016 in Augsburg verliehen.

Gemeinsame Vorstandssitzung der RAKen Bamberg, München und Nürnberg

Am 24. Juni 2016 fand zum inzwischen siebten Mal die gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern statt. Die Vorstände der Kammern Bamberg, München und Nürnberg kommen alle zwei Jahre zu dieser Arbeitssitzung zusammen, um sich zu anstehenden berufspolitischen Aufgaben abzustimmen sowie über aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu diskutieren. Gastgeberin der diesjährigen Sitzung war die RAK München. Auf der Agenda standen neben einem Erfahrungsaustausch Syndikusrechtsanwälte, Überlegungen zur Modernisierung des berufsrechtlichen Maßnahmenkatalogs, zur Einrichtung eines Bundesdatenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft und weiteren Ergänzungen der BRAO um ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht sowie audiovisuelle mündliche (Haupt-)Verhandlungen im Strafprozess. Der gewinnbringende Austausch der Kammern wird im Jahr 2018 in Bamberg fortgesetzt.

Gespräch mit dem AK Verfassung, Recht und Parlamentsfragen der CSU-Landtagsfraktion

In einem gemeinsamen Gespräch haben Vertreter der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg am 6. Juli 2016 mit Vertretern des Arbeitskreises Verfassung, Recht und Parlamentsfragen der CSU-Landtagsfraktion zu den Themen Entwurf des neuen bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Vorratsdatenspeicherung), elektronischer Rechtsverkehr (besonderes elektronisches Anwaltspostfach, E-Akte in Strafverfahren), Austausch von Strukturdaten im elektronischen Rechtsverkehr, Europäische Datenschutz-Grundverordnung sowie Datenschutzbeauftragter der Anwaltschaft diskutiert.

Gespräch mit der bayerischen FDP

Am 12. Juli 2016 haben sich Vertreter des Präsidiums der RAK München mit Politikern der bayerischen FDP getroffen. Auf der Agenda des Gesprächs, an dem für die bayerische FDP deren Landesvorsitzende Albert Duin und Generalsekretär Daniel Föst teilnahmen, standen unter anderem die Themen Überwachung von Berufsgeheimnisträgern, Angriffe auf die Selbstverwaltung sowie die berufsständischen Versorgungswerke.

MdB Stephan Mayer zu Gast in der Kammer

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München konnte am 26. Juli 2016 RA Stephan Mayer, MdB, zu einem Gespräch in den Räumen der Kammer begrüßen. Der Austausch fand zu den Themen elektronischer Rechtsverkehr, Beteiligung der Anwaltschaft an Richterwahlverfahren, Datenschutz und Datenschutzaufsicht bei Rechtsanwälten, Stand des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland (HOAI, Vergütung der Steuerberater) sowie Forderungen der Anwaltschaft im Hinblick auf eine regelmäßig vorzunehmende Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren statt.

Promotionspreis der RAK München an der Universität Passau

Die RAK München hat Oliver Harry Gerson für seine hervorragende Dissertation zum Thema „Das Recht auf Beschuldigung: Strafprozessuale Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie – Betrachtungen aus verfassungsrechtlicher, europäischer und menschenrechtlicher Perspektive unter Einbezug soziologischer, psychologischer und philosophischer Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Radikalen Konstruktivismus“ den Promotionspreis verliehen.

Präsident Michael Then hat die Auszeichnung am 29. Juli 2016 im Rahmen einer akademischen Feier in Passau gewürdigt und verliehen.

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Veröffentlichung auf eigener Homepage ist keine Fachanwalts-Fortbildung

Ein auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag stellt keine wissenschaftliche Publikation dar, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht nach § 15 FAO erfüllen kann. Gemäß § 15 FAO muss, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Ein auf der eigenen Homepage veröffentlichter Artikel sei zwar für die Öffentlichkeit zugänglich, jedoch nicht nachhaltig verfügbar, da es im freien Belieben des Inhabers der Homepage stehe, ihn unerkannt zu ändern oder ganz zu entfernen. Insofern könne er nicht wissenschaftlich verwertet werden, da ein Autor, der einen solchen Beitrag zitiert, das Zitat zwar absichern, ein Dritter dieses Zitat jedoch nach Entfernung oder Änderung des Artikels nicht mehr nachvollziehen kann. Das Zitat würde somit fälschlich als Fehlzitat bezeichnet werden. Eine Veröffentlichung auf der Homepage stelle somit einen erheblichen Unterschied zu einer Veröffentlichung dar, die ein Verlag verantwortet oder einer Veröffentlichung auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver.

BGH, Urteil vom 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 10/15, www.bundesgerichtshof.de

Anwaltsvertrag bei Verstoß gegen das Verbot widerstreitender Interessen nichtig

Ein Anwaltsvertrag, mit dessen Abschluss ein Rechtsanwalt gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist gemäß § 134 BGB nichtig. Gemäß § 43a Abs. 4 BRAO ist es einem Rechtsanwalt verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Auch wenn es sich bei dieser Norm um eine berufsrechtliche und keine zivilrechtliche Bestimmung handelt, stehe dies der Anwendung des § 134 BGB nicht entgegen. Könnte ein Rechtsanwalt aus seiner verbotswidrigen Tätigkeit eine Vergütung beanspruchen, würde der Schutzzweck des Tätigkeitsverbots, nämlich der Schutz des Vertrauens in die Rechtspflege und die Eindämmung von Interessenkollisionen, weitgehend leer laufen. Insofern sei ein verbotswidrig geschlossener Vertrag nichtig und begründe auch dann keine Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts, wenn sich die Beratung nicht im Nachhinein als wertlos erweise und gebührenpflichtig von einem neuen Anwalt wiederholt werden müsse.

BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – IX ZR 241/14, www.bundesgerichtshof.de

Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten auch für Schuldbeitritt zu Vergütungsvereinbarung

Grundsätzlich gelten die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung, wobei ihre Reichweite durch den Zweck bestimmt wird, dem Beitretenden deutlich zu machen, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Mandanten beiträgt, sondern auch der davon abweichenden, vertraglich vereinbarten Vergütung. Grundsätzlich bedürfe die Erklärung eines Schuldbeitritts zwar keiner besonderen Form. Er unterliege aber als Verpflichtungsgeschäft den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten, soweit diese mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand des Schuldbeitritts aufgestellt sind. Um solche Formerfordernisse handle es sich auch bei denjenigen nach § 3a Abs. 1 RVG, da auch diese der Warnung und dem Schutz des Mandanten dienen. Es solle klar erkennbar darauf hingewiesen werden, dass der Mandant eine Vergütungsvereinbarung schließt, die dem Rechtsanwalt einen von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichenden Honoraranspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft. Trete nun ein Dritter der Verpflichtung des Mandanten aus der Vergütungsvereinbarung bei, sei er in gleicher Weise schutzbedürftig.

BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – IX ZR 208/15, www.bundesgerichtshof.de

Früherer Richter darf nicht als Rechtsanwalt vor seinem ehemaligem Gericht auftreten

Ein Rechtsanwalt, der vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Richter tätig war, darf nicht vor dem Gericht seiner früheren Dienstausbübung als Rechtsanwalt tätig werden, wenn hierdurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Gemäß § 41 Satz 2 BeamStG ist die Erwerbstätigkeit eines Ruhestandsbeamten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liege darin, dass das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem Gericht der früheren richterlichen Dienstausbübung geeignet sei, aus Sicht eines Bürgers den Anschein zu erwecken, dass durch die persönlichen Beziehungen des früheren Richters zu aktiven Richtern und nichtrichterlichen Dienstkraften dieses Gerichts eine dort anhängige Rechtssache in einer nicht sachgerechten Weise gefördert werden könnte. Dabei komme es nur auf die Eignung an, diesen Anschein zu erzeugen. Dies würde das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Justiz erschüttern und deshalb dienstliche Interessen beeinträchtigen.

VG Hannover, Beschluss vom 26.07.2016 – 2 B 3650/16, www.rechtsprechung.niedersachsen.de – nicht rechtskräftig

Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten für Mandanten in Verkehrsunfallangelegenheiten ist unzulässig

Mit Urteil vom 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 26/14 – hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten für Mandanten durch einen Rechtsanwalt im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallangelegenheiten einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO darstellt.

Die RAK München hatte zwei Mitgliedern einen belehrenden Hinweis erteilt. Die Kanzlei der Betroffenen hatte allen ihren Mandanten die Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- und/oder Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote als besonderen Service angeboten. Mit Unterzeichnung der Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung ermächtigte die Mandanten die Kanzlei unter anderem zur Zahlung aller mit dem Unfall in Zusammenhang stehender Rechnungen aus Eigen- oder Fremdmitteln. Nach Erhalt der Rechnungen der Kfz-Werkstätten, Sachverständigen bzw. Abschleppunternehmer glied die Kanzlei die Rechnungen jeweils in Höhe der geschätzten Haftungsquote direkt aus. Die RAK München sieht in diesem Verhalten einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO sowie § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Gegen diesen belehrenden Hinweis hatten die betroffenen Rechtsanwälte geklagt. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (Az.: BayAGH III-4-7/13) hatte die Klagen abgewiesen, da er einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO für gegeben erachtete; § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO sei hingegen nicht verletzt. Auf Antrag der Kläger hatte der Bundesgerichtshof zunächst die Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs zugelassen. Die Berufung hat der Bundesgerichtshof nunmehr am 20. Juni 2016 zurückgewiesen, da die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten durch einen Rechtsanwalt berufsrechtlich unzulässig ist.

Gemäß § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist es Rechtsanwälten untersagt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Mit Hilfe dieses Verbots soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandanten treten, die Anwaltschaft sei kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ oder „verkauft“ werden.

Nach Auffassung des BGH ist unter einem sonstigen Vorteil i.S.v. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO auch die Erbringung beruhsfremder Dienstleistungen zu verstehen, wie hier die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmen für den Mandanten. Zwar erhielten die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen als Geldzahlung nur ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfallereignis vergütet. Sie hätten aber den sonstigen Vorteil einer

sofortigen, sicheren Zahlung und seien deshalb an der von der Kanzlei der Betroffenen angebotenen Verfahrensweise interessiert.

Weiter stellt der BGH klar, dass das Verbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO nur Provisionszahlungen bzw. die Gewährung von Vorteilen für ein konkret vermitteltes Mandat erfasst. Diese Voraussetzung sah der BGH aber im konkreten Fall ebenfalls als erfüllt an: zwar würden die Betroffenen allen Mandanten die Bezahlung der Rechnungen der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen in Höhe der geschätzten Haftungsquote anbieten, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls auf wessen Empfehlung die Mandanten den Anwaltsvertrag mit ihnen geschlossen haben. Wenn die Mandanten jedoch auf Empfehlung der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer die Kanzlei mit der Abwicklung der Verkehrsunfallsache beauftragt haben, sei in diesen konkreten Fällen die Ursächlichkeit gegeben. Die Betroffenen strebten mit ihrer Vorgehensweise gerade an, dass die Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer, die den ersten Kontakt mit den Unfallopfern mit spezifischem Beratungsbedarf haben, ihre Kanzlei empfehlen. Diese würden den sonstigen Vorteil jeweils in einem konkreten Fall erhalten, in dem entweder ihre Empfehlung zur Mandatierung der Betroffenen geführt hat oder der Mandant aus sonstigen Gründen die Betroffenen beauftragt hat. Der Vorteil werde gerade nicht allgemein und unabhängig vom konkreten Mandat gewährt.

In der Vorgehensweise der betroffenen Rechtsanwälte sieht der BGH zudem einen Verstoß gegen § 43 BRAO i.V.m. § 43b BRAO verwirklicht. Durch die Zusage, Werkstatt-, Abschlepp- und Sachverständigenkosten zu verauslagern, würden auch die Mandanten mit einer unentgeltlichen Leistung beworben, die in deren Situation keinen geringen Wert habe. Diese Werbung sei nicht berufsbezogen und zudem auf die Erteilung eines Mandats im Einzelfall gerichtet. Die Verauslagung der Kosten des Mandanten werde in Aussicht gestellt, um diese nach Verkehrsunfällen, also bei bestehendem Beratungsbedarf, konkret zum Abschluss des Anwaltsvertrags zu bewegen. Dies sei jedoch berufsrechtlich unzulässig.

Nach Ansicht des BGH stellt die Verauslagung der Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten jedoch keinen Verstoß gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO dar. Nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO ist es dem Rechtsanwalt untersagt, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder die Kosten anderer Beteiligten zu tragen. Der Rechtsanwalt darf dem Mandanten nicht das Risiko der Rechtsverfolgung abnehmen, das heißt, bei erfolgloser Tätigkeit wirtschaftlich selbst für diese Kosten eintreten. Nach Auffassung des BGH unterfallen die von den betroffenen Rechtsanwälten verauslagten Beträge für Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmer bereits nicht den Rechtsverfolgungskosten. Die von den Betroffenen getroffenen Vereinbarungen würden vielmehr dahingehen, dass sie auch bei erfolgloser Tätigkeit und damit fehlender

Erstattung durch Dritte, die verauslagten Kosten von den Mandanten ersetzt erhalten. Das von den Betroffenen getragene wirtschaftliche Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Mandanten mit den Auslagen belastet zu bleiben, stelle sich nicht anders dar als bei sonstigen, zulässig vom Rechtsanwalt verauslagten Rechtsverfolgungskosten wie zum Beispiel Gerichtskostenvorschüssen.

BGH, Urteil vom 20. Juni 2016 – Anwz (Brfg) 26/14, www.bundesgerichtshof.de

Kennzeichnung von Verteidigerpost an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass die zwischen einem Gefangenen und seinem Verteidiger geführte Korrespondenz nur dann nicht der Überwachung durch die Justizvollzugsanstalten unterliegt, wenn die Verteidigerpost deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet ist.

Grundsätzlich darf Schriftverkehr von Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalten nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG bzw.

Art. 19 Abs. 1 BayUVollzG überwacht werden. Dies schließt auch die Korrespondenz mit Rechtsanwälten ein. Hiervon ausgenommen sind Verteidiger, mit denen die Gefangenen ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren dürfen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG bzw. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG).

Gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 32 BayStVollzG ist hierfür jedoch erforderlich, dass die Verteidigerpost deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet ist. Die bloße Aufschrift „Rechtsanwaltspost“ genügt den Anforderungen an eine ausreichende Kenntlichmachung nicht. Unter „Rechtsanwaltspost“ fällt lediglich der Schriftverkehr, der sich nicht auf die Verteidigung bezieht, sondern anderweitige Rechtsangelegenheiten wie zum Beispiel familienrechtliche oder zivilrechtliche Fragestellungen betrifft. Derart gekennzeichnete Post kann von den Justizvollzugsanstalten regelmäßig geöffnet und einer Kontrolle unterzogen werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz empfiehlt daher, Verteidigerpost stets äußerlich gut sichtbar mit einem Stempelaufdruck oder einer entsprechenden Aufschrift auf dem Briefumschlag zu versehen.

AUS DEN BRAK-AUSSCHÜSSEN

Aus dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Der BRAK-Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz zählt seit der Neubesetzung Anfang des Jahres sieben Mitglieder. Er wird sich am 25. Oktober 2016 in Berlin zu seiner diesjährigen Arbeitssitzung treffen.

Schwerpunkt in der jüngeren Arbeit des Ausschusses waren gesetzgeberische Fortentwicklungen im Urheberrecht und Patentrecht. Der Ausschuss hatte sich wiederholt mit den Gesetzentwürfen zum Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht zu befassen, das nach den ursprünglichen Planungen bereits Anfang 2017 unter Einrichtung einer Zentralkammerabteilung in München und Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München seine Arbeit aufnehmen sollte. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang erneut betont, dass die Einführung des neuen europäischen Patentsystems die bewährten nationalen Patente und Verfahren nicht ersetzen darf, welche für kleinere und mittlere Unternehmen ein wirkungsvolles und kostengünstiges

Schutzinstrument darstellen. Er hat sich daher dagegen ausgesprochen, dass nationale Patente keine Wirkung entfalten, wenn parallel ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erteilt wird (kein Doppelschutzverbot). Im Urheberrecht gab insbesondere der Referentenentwurf des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und Künstler auf angemessene Vergütung Anlass für eine kritische Stellungnahme. Der daraufhin von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf vom 1. Juni 2016 trägt dieser Kritik in vielerlei Hinsicht Rechnung. Daneben hatte sich der Ausschuss u.a. mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes, den WIPO-Konsultationen zur internationalen Patentrechtsharmonisierung und der 9. Novellierung des GWB auseinanderzusetzen. Weitere gesetzgeberische Initiativen werden die Mitglieder auch künftig gut auslasten.

*RA Dr. Wolfgang Götz
Mitglied des Vorstands der RAK München*

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bis zum 20. März 2016 galt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB. Nunmehr gilt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen die am 21. März 2016 in Kraft getretene Regelung des § 497 Abs. 4 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 4 BGB
von	bis					
01.07.2016	–	– 0,88 %	4,12 %	8,12 %	–	1,62 %
21.03.2016	30.06.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	–	1,67 %
01.01.2015	20.03.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %	
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %	
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %	
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %	
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %	
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %	
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %	
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %		
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %		
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %		
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %		
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %		
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %		
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %		
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2015 konnten rund 256 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausfertigungsvermerk

Neufassung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 09.03.2016 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung für die

Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 BBiG vorgelegt, der keinen Einspruch erhoben hat.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration mit Schreiben vom 27.06.2016 (Gz: A4a - 7626 - IV - 3377/16) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 77 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 07.07.2016

*RA Michael Then
Präsident*



LADEMANN

Umwandlungssteuergesetz

Handkommentar mit Kommentierungen zur Umsatzsteuer, zur Grunderwerbsteuer und zu § 50i EStG

von Wjatscheslav Anissimov, Dr. Stefan Behrens, Dr. Hartmut Hahn, Ines Heß, Professor Dr. Dirk Jäschke, Dr. Vanessa Köth, Professor Dr. Jörg Ottersbach, Dr. Wendelin Staats, Dr. Jürgen Staiger, Professor Dr. Michael Stöber und Georg von Streit

2016, 2., erweiterte Auflage, 1294 Seiten, € 168,-

in Zusammenarbeit mit Deutscher Fachverlag GmbH – Fachmedien Recht und Wirtschaft

ISBN 978-3-415-05623-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1559007

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Anhebung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Nach eingehender Beratung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München in seiner Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, eine Anhebung der Ausbildungsvergütung für den Bezirk der RAK München zu empfehlen. Seitens der RAK München wurde zuletzt im Jahr 2012 eine entsprechende Empfehlung diesbezüglich ausgesprochen. Diese lautete wie folgt:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)	600,- Euro
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)	700,- Euro
3. Ausbildungsjahr	800,- Euro

Nunmehr sollen für die angemessene Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgende Mindestsätze gelten:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)	700,- Euro
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)	800,- Euro
3. Ausbildungsjahr	900,- Euro

Die Erhöhung der Mindestsätze gilt für alle Neuverträge mit dem Ausbildungsbeginn ab dem **1. Januar 2017**. Die neuen Mindestsätze gelten nicht für Auszubildende, die bereits vor dem 1. Januar 2017 ihre Ausbildung begonnen haben und gegebenenfalls ihren Ausbildungsplatz wechseln. Auch gelten die neuen Mindestsätze nicht für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge, die vor Bekanntgabe der Mindestsätze in den Mitteilungen bei der RAK München eingereicht wurden. Hier gilt die bisherige Vereinbarung zur Ausbildungsvergütung im Ausbildungsvertrag fort.

Für die Begründung der Erhöhung der Mindestsätze wurde insbesondere auf den Wortlaut des § 17 Abs. 1 BBiG abgestellt, wonach die Vergütung angemessen sein muss. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Sinn und Zweck der Vergütung her ausgelegt werden muss: Die Vergütung soll eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt der Auszubildenden sein. Das Wort Vergütung bedeutet von der sprachlichen Auslegung her auch Entgelt für Leistungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. März 1981 und Urteil vom 20. Mai 1986) ist eine Vergütung angemessen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die in dem jeweiligen Gewerbebestimmte Leistung eines Auszubildenden darstellt.

Die bisherigen Empfehlungen zur Mindestvergütung galten ab 1. September 2013. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen zu den Mindestsätzen seit knapp dreieinhalb Jahren nicht mehr angehoben wurden. Die zuletzt ausgesprochenen Empfehlungen halten jedoch nach Auffassung der RAK München dem Wettbewerb mit anderen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen seit längerem nicht mehr stand. Viele Ausbildungsverträge wurden deshalb bereits mit höheren Ausbildungsvergütungen abgeschlossen. Auch ist seit Jahren ein Rückgang der Ausbildungsverhältnisse für Rechtsanwaltsfachangestellte im OLG-Bezirk München festzustellen, welcher ebenfalls das Erfordernis einer Erhöhung der entsprechenden Vergütungssätze verdeutlichte.

Den Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da gemäß der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Entscheidung vom 30. September 1998 – 5 AZR 690/97) zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, sofern eine tarifliche Regelung fehlt. In begründeten Fällen, vor allem bei Ausbildungsstellen in der Region, dürfen die empfohlenen Ausbildungsvergütungen dabei bis zu zwanzig Prozent unterschritten werden. Sofern die vorgegebenen Mindestsätze der Kammer erheblich unterschritten werden, ist dies jedoch gesondert zu begründen.

Die Thematik der Erhöhung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für Rechtsanwaltsfachangestellte war zuletzt ebenfalls Gegenstand der gemeinsamen Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München vom 24. Juni 2016. In diesem Rahmen stellten die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern die jeweils ausgesprochenen Empfehlungen vor und erörterten die zugrunde gelegten Kriterien.

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2017/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2017/I nach der Prüfungsordnung vom 2. März 2010 in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Dienstag, 17. Januar 2017
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 24. Januar 2017
ZPO (Verfahrensrecht) und Rechnungswesen

Mittwoch, 25. Januar 2017
RVG (Kostenrecht) und Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2016 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2016 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2016 und 2017 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2017 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2016** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der RAK München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- Euro je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG München
IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- Euro**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 ArbSchG, hingewiesen.

Bitte beachten Sie, dass für Auszubildende, deren Ausbildung vor dem 1. August 2015 begonnen hat, die Prüfungsordnung vom 2. März 2010 gilt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde. Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung werden ab der Abschlussprüfung 2017/II durchgeführt.

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2017/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2017/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der **alten** Ausbildungsverordnung (Ausbildungsbeginn vor 2015 bzw. Wahlmöglichkeit im Jahr 2015) findet statt am:

Montag, 8. Mai 2017
Dienstag, 9. Mai 2017
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 30. Mai 2017
ZPO, Rechnungswesen

Mittwoch, 31. Mai 2017
RVG, Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2017/II nach der **neuen** Ausbildungsverordnung (Ausbildungsbeginn nach dem 1. August 2015) findet statt am:

Mittwoch, 10. Mai 2017
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich –
Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 30. Mai 2017
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse

Mittwoch, 31. Mai 2017
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss jeweils: 3. März 2017 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer auf <http://rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.html> unter Downloads bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2016 und 2017 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind;
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2017** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2017** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **3. März 2017** (Anmeldeschluss) bei der RAK München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- Euro je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG
 IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- Euro**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** bzw. des Prüfungsbereiches **Mandantenbetreuung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Alles auf einen Blick.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1542668

WWW.BOORBERG.DE

Das neue Vergaberecht – Text- und Paragrafensynopsen mit einer Einführung und Sachregister

von Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin, und Tim Krautschneider, Rechtsassessor

2016, 532 Seiten, € 36,80; ab 5 Expl. € 32,80; ab 10 Expl. € 29,80

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-05747-0

Was wurde mit der Vergabereform neu geregelt und was ist – ggf. an neuem Ort – inhaltlich unverändert geblieben? Die Text- und Paragrafensynopsen zum neuen Vergaberecht bieten einen schnellen und kompletten Überblick über alle neuen gesetzlichen Bestimmungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen.

In der anschaulichen und detaillierten Einführung sind die wesentlichen Eckpunkte und vielfältigen Aspekte der Novelle zusammengefasst.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Abschlussprüfung 2016/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden*	Durchfallquote in %
Augsburg	65	4	18	28	13	2	0	61	4	6,15
Ingolstadt	31	2	6	11	9	2	1	28	3	9,68
Kempten	16	0	7	7	2	0	0	16	0	0,00
Straubing	28	0	8	14	5	1	0	25	3	10,71
Traunstein	20	3	9	7	0	1	0	19	1	5,00
München	199	4	36	68	63	23	5	154	45	22,61
Insgesamt	359	13	84	135	92	29	6	303	56	15,60
in %	100	3,62	23,39	37,60	25,63	8,08	1,68	84,40	15,60	–

* § 28 Prüfungsordnung: Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ haben die folgenden Auszubildenden ihre Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte abgeschlossen:

Prüfungsausschuss Augsburg

1 / 98	Andrea Sofia Hachenberger, Augsburg	RAin Gabriele Ammer-Barwitz, Augsburg
1 / 93	Theresa Scherer, Donauwörth	RAe Seitz Weckbach Fackler & Partner, Augsburg
1 / 92	Nina Alexandra Bass, Aystetten	RAe Wörner & Partner, Augsburg
1 / 92	Kathrin Maria Kriener, Ursberg	RA Heinz Peischer, Augsburg

Prüfungsausschuss Ingolstadt

1 / 94	Angelina Wenger, Oberlauterbach	RAe Advocon Dr. Eikam & Partner, Schrobenhausen
1 / 92	Melanie Maurer, Ingolstadt	RAe Lutz Hepach, Ingolstadt

Prüfungsausschuss München I

1 / 96	Raluca-Ramona Calin, Gräfelfing	RA Reinhard Blachian, München
1 / 94	Saskia Börner, Fürstenfeldbruck	RAe Futschik, München

Prüfungsausschuss München II

1 / 92	Yvonne Labahn, Eichenau	RAe Knaak & Kollegen, München
--------	-------------------------	-------------------------------

Prüfungsausschuss München III

1 / 92	Philipp Scherer, München	RA Wolfgang Hastenrath, München
--------	--------------------------	---------------------------------

Prüfungsausschuss Traunstein

1 / 95	Belinda Lifka, Surberg	RA Stefan Conrads, Traunstein
1 / 92	Sabine Kaiser, Rosenheim	RAe Kiesel & Kollegen, Rosenheim
1 / 92	Antonia Marie Sophie Oberhuber, Traunstein	RAe Lenze und Partner mbB, Traunstein

Einen Bericht und Fotos zur Abschlussfeier in München vom 21. Juli 2016 finden Sie auch auf Facebook: www.facebook.com/AusbildungRechtsanwaltsfachangestellte

Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in Augsburg



Der Prüfungsausschuss Augsburg, der von unserem Vorstandsmitglied Werner Weiss als Vorsitzender geleitet wird, hatte in diesem Jahr die Ehre, mit Frau Andrea Sofia Hachenberger (rechts im Bild, 98 Punkte) die beste Absolventin des Kammerbezirks auszeichnen zu dürfen.

Bei der Abschlussfeier der frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten am 22. Juli 2016 im Hotel Augusta in Augsburg wurden zudem die weiteren besten Absolventinnen des Jahrgangs in Augsburg, Theresa Scherer (2. von rechts, 93 Punkte), Nina Alexandra Bass (2. von links, 92 Punkte) und Kathrin Maria Kriener (links im Bild, 92 Punkte) geehrt. Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach überreichte traditionell die Preise.

Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in München



154 Absolventinnen und Absolventen der Münchner Prüfungsausschüsse haben es in diesem Jahr geschafft und dürfen sich nun Rechtsanwaltsfachangestellte nennen. Im Rahmen der Abschlussfeier am 21. Juli 2016 in der Berufsschule München hob Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn in seiner Festrede hervor, dass die wenigen Absolventen, die bislang noch nicht über ihre Zukunft entschieden haben, angesichts des enormen Bedarfs an qualifizierten Fachkräften sehr gute Chancen auf einen Arbeitsplatz in einer Anwaltskanzlei haben.

Viele Talente haben auf der Bühne zudem ihr Können bewiesen und das von der Berufsschule hervorragend organisierte und abwechslungsreiche Programm komplettiert. Die Band BlackNeon hat, wie bereits 2015, im Anschluss an das Buffet wieder für ausgelassene Stimmung und tanzende Schüler, Lehrer und Gäste gesorgt.

100.000-fach bewährt.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1229749

WWW.BOORBERG.DE

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen

von Professor Dr. Arnulf Weuster
und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2015, 13. Auflage, 454 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-05411-0

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständlich-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Die 13. Auflage wurde um weitere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren ergänzt. Die Autoren haben gerichtliche Entscheidungen eingearbeitet sowie das Textbaustein-system verbessert und um zusätzliche Bausteine erweitert. Schließlich wurden die Beurteilungsbögen noch stärker an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Auswertung der Umfrage „Ausbildung – und dann?“ zur Abschlussprüfung 2016/II

Die RAK München hat im Rahmen einer zentralen Umfrage der BRAK eine Abfrage bei allen Absolventen der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung 2016/II durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde hierbei nach der beruflichen Zukunft der Absolventen gefragt, Mehrfachantworten waren möglich.

1) Ich werde von der Kanzlei übernommen	123 = 40,07 %
2) Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten	61 = 19,87 %
3) Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten	37 = 12,05 %
4) Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle	24 = 7,82 %
5) Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde	13 = 4,23 %
6) Ich strebe eine weitere Ausbildung an	54 = 17,59 %
Zahl der abgegebenen Fragebogen	307 = 100 %
Zahl der Prüfungsteilnehmer	320

Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Sprungbrett zur Karriere

Eine große Chance bietet die Begabtenförderung berufliche Bildung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, welche in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können. Bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn gibt es die Möglichkeit einer für die Absolventen kostenlosen Fortbildung für die Zukunft. Die jeweilige Fortbildung wird von der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung weitgehend komplett getragen.

Hier können Sie sich bewerben:

Das Förderprogramm wird von der Rechtsanwaltskammer München betreut. Wir erteilen Ihnen Informationen, beraten zum Programm und sind für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über

die Aufnahme für ein Stipendium. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter www.sbb-stipendien.de.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber können in das Programm aufgenommen werden:

Das Programm ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Förderungshöhe der Stiftung berufliche Bildung in Bonn:

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,- Euro für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden. Die maximale Förderung in Höhe von 6.000,- Euro darf in den drei Jahren nicht überschritten werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von zehn Prozent pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Rechtsanwaltskammer München weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Maßnahmen, welche gefördert werden:

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbeurteilung erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren:

Bewerbungsschluss ist der **16. Januar 2017**.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

17. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2016

Am 9. Juni 2016 konnten die frischgebackenen Rechtsfachwirte ihre Urkunden in Empfang nehmen. Im feierlichen Rahmen begrüßte Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke zusammen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die glücklichen Absolventen. Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer erhalten zudem den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 1.000 Euro. Die RAK München gratuliert ganz herzlich!

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	0	0 %
befriedigend	21	32,31 %
ausreichend	22	33,85 %
bestanden	43	66,15 %
nicht bestanden	22	33,85 %
unterbrochen	–	–
Summe	65	100 %



Drei Absolventinnen haben die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in mit der Note „gut“ bestanden:

- Marina Berljafa,
Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, München
- Tamara Findeisen,
maat Rechtsanwälte, Späth und Partner PartGmbB,
München
- Simone Kaps,
justitia PartGmbB, Rechtsanwälte,
Tillmann Heene Hillesheim, München

Optimal für Prüfung und Praxis.



WWW.BOORBERG.DE

Das neue Wasserrecht

Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern von Ulrich Drost, Ministerialrat a.D., ehemals Referatsleiter Wasserrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, und Marcus Ell LL.M. (Lüneburg), Ministerialrat, Referatsleiter Umwelt und Verbraucherschutz in der Bayer. Staatskanzlei, nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendarausbildung

2016, 2., vollständig überarbeitete Auflage, ca. 323 Seiten, DIN A4, € 36,-

ISBN 978-3-415-05788-3

Die Autoren geben einen umfassenden Überblick über das Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete, einschließlich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Sie beantworten gängige Fragen aus der Rechtspraxis. Das Werk ermöglicht so allen, die mit dem Vollzug des Wasserrechts betraut sind, die **schnelle und sichere Rechtsanwendung**.

Das Lehrbuch deckt den **gesamten Prüfungsstoff** für Referendare und für verwaltungsinterne Aus- und Fortzubildende ab. Insgesamt 38 Schaubilder, Tabellen sowie Prüfungsschemata machen das Werk zu einem unverzichtbaren und kompetenten Begleiter für die Prüfungszeit.

Die zweite Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2016 ergangene Rechtsprechung und den neuen Rechtsstand, insbesondere die **geänderten verfahrensrechtlichen Vorgaben**.



Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/1580419

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2017 „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), gibt die RAK München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag,	06.03.2017	(1. Prüfungstag)
Dienstag,	07.03.2017	(2. Prüfungstag)
Mittwoch,	08.03.2016	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch,	10.05.2017
Donnerstag,	11.05.2017

Termine für die mündliche Prüfung

(§ 14 Abs. 3 PO):

Montag,	22.05.2017
Dienstag,	23.05.2017
Mittwoch,	24.05.2017

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2017/2018
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für die schriftliche Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2016**.

Gebührentatbestände dürfen in den Lösungen nicht abgekürzt werden.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind **nicht** erlaubt!
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit und gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist der 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

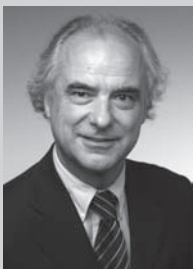
Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **250,- Euro** zu entrichten.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hammer, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter

Informationen

Editorial

Man sollte meinen, Europa hätte andere Sorgen. Doch die Europäische Kommission werkt weiter an ihrer Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen. Zum Leidwesen der Freiberufler geht sie dabei von der Prämisse aus, dass Deregulierung bei freiberuflichen, unternehmensnahen Dienstleistungen Wachstum schafft. Belegt wird das nicht. Aber es drängt sich der Verdacht auf, dass dieses Wachstum durch Preisdumping entstehen könnte. Nicht einmal das ist indes wissenschaftlich oder statistisch fundiert. Meist sind es schlichtweg Hypothesen, die das gewünschte Ergebnis statuieren. Nun hat die EU-Kommission erneut eine Konsultation zur »Regulierung von Berufen« gestartet, bei der nationale Aktionspläne der Mitgliedsstaaten und die »Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung« abgefragt werden. Bereits im Vorspann der Befragung wird deutlich, dass die EU-Kommission in berufsständischen Regeln eine Gefahr für den Binnenmarkt sieht, nämlich das »Risiko negativer Folgen für Wirtschaft und Verbraucher«. Auch dies bleibt eine unbewiesene Hypothese. Es erstaunt immer wieder, wie viel Voreingenommenheit hier zum Maßstab wird. Übrigens: Die These, Deregulierung führe zu besseren Marktergebnissen und zu optimierten Beschäftigungszahlen, konnten die Professoren Martin Henssler und Achim Wambach von der Uni Köln in ihrer Studie zur Lage der Freien Berufe nicht bestätigen. Aber das ficht die Beamten der EU-Kommission auch nicht an. ●



Vizepräsident des
Verbandes Freier
Berufe in Bayern,
Michael Schwarz

Verbände und Parlamente kämpfen für bewährte Standards der Freiberuflichkeit

Phalanx für den Erhalt freiberuflicher Strukturen

In Deutschland und Bayern hat sich eine breite Front gegen die Angriffe der Europäischen Kommission auf die Freiberuflichkeit und gegen die EU-Deregulierungspläne zusammengetan. Die EU-Binnenmarktstrategie stößt auf vielfache Kritik der freiberuflichen Verbände und parteiübergreifend auch der Parlamente in Deutschland, die sich in Beschlüssen und Resolutionen gegen die EU-Pläne wehren. Auch Studien zur Freiberuflichkeit widerlegen die Strategie der Kommission, die nationale Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen der Freien Berufe als Wachstumshemmnisse und als unnötige regulatorische Hürden für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung einordnet.

So hat nicht nur das Europäische Parlament in den vergangenen Jahren mehrfach ausdrücklich bekräftigt, dass die Freien Berufe Ausdruck einer auf dem Gesetz beruhenden demokratischen Grundordnung sind und ein wesentliches Element der europäischen Gesellschaften darstellen. Auch die Fraktionen der großen Koalition im Bundestag haben einen Antrag vorbereitet, in dem sie formulieren, dass »Berufsregeln und Honorarordnungen für Freie Berufe und Handwerk weiterhin möglich bleiben müssen«. Vorschläge der Kommission zu den reglementierten Berufen dürften die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich nicht in Frage stellen. Die legitimen Schutzzwecke, insbesondere der Verbraucherschutz und die Qualitätssicherung, denen die Regelungen des Berufszugangs und der Berufsausübung dienen, müssten weiter gewährleistet bleiben. Die gelte auch für die in Deutschland für einige Freie Berufe geltenden Honorarordnungen und Kapitalbindungsvorschriften.

Auch der Bayerische Landtag unterstützt den Bund in seiner Positionierung gegen die EU-Kommission mit mehreren Beschlüssen unter anderem dabei, dass das System der Selbstver-

waltung und der Kammern bei Freien Berufen und Handwerk beizubehalten sind. Der Landtag will mit großer Mehrheit auch am System der Kosten- und Honorarordnung festhalten, weil es »eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu bezahlbaren Preisen sichert und es damit auch ein Element des Verbraucherschutzes ist. Denn Dumpingpreise schaden der Qualität«, so der Antrag der CSU.

Trotz der deutlichen Kritik des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes gebe es aber, so die SPD-Europaabgeordnete *Evelyn Gebhardt*, in der Kommission unter Präsident *Junker* »keinen Umdenkungsprozess«, sondern ein »weiter so«: »Neue Kommissare kommen und gehen, die Beamten bleiben die gleichen,« sagte Gebhardt auf dem diesjährigen

Zitat

»Sofern die Freien Berufe die Chancen der veränderten Wirtschafts- und Sozialstrukturen nutzen, werden sie auch unter diesen Bedingungen ein tragender Pfeiler der mittelständischen Wirtschaft sowie Innovationstreiber bleiben.«

Birgit Kurz, Geschäftsführerin des Instituts für Freie Berufe

Europatag der Bundeszahnärztekammer und des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Auch dort wehrten sich die Freiberufler gegen die Binnenmarktstrategie der Kommission und prognostizierten »fatale Konsequenzen«, wenn die zentralen Elemente des Systems Freier Beruf »geschliffen« würden.

Die Stärken des Systems Freie Berufe sprächen für sich, so der BFB. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Erfolgsgeschichte der Freien Berufe sei auch und gerade ihrem kompromisslos hohen Qualitätsanspruch zu verdanken. Dass die EU-Kommission nun ausgerechnet diesen Kausalzusammenhang in Frage stellen wolle, sei nicht nachvollziehbar. Das Motto »Der Zweck heiligt die Mittel« werde bei den Menschen nicht auf Akzeptanz stoßen. Die EU vernachlässige den Verbraucherschutz, indem sie dem Preiswettbewerb Vorrang vor der Qualitätssicherung gebe und präventive Sicherungssysteme über Bord werfen wolle. Für den Bundesverband steht fest: »Der Abbau berufsrechtlicher Regulierung birgt unkalkulierbare Risiken für die Qualität freiberuflicher Leistungen. Das Nach-

sehen haben Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden und somit jeder Verbraucher«, so BFB-Vizepräsident und Präsident der Bundeszahnärztekammer, *Dr. Peter Engel*.

Der Hauptgeschäftsführer der Landes Zahnärztekammer, *Peter Knüpper*, stellt sich die Frage, welche Rolle Studien für die Strategie der EU-Kommission spielen: »Offenbar liest die Kommission daraus ab, dass insbesondere bei unternehmensnahen Dienstleistungen zusätzliche Wachstumseffekte erzielt werden könnten.« Dabei unterstreicht beispielsweise die Studie der Professoren *Martin Hensler* und *Achim Wambach* vom März 2014 zur »Lage der Freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft«, dass die »Quantifizierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe immer nur eine grobe Annäherung darstellen kann«. Die genannte Studie fordert ausdrücklich, auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und innerhalb der Grenzen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit die jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortzuentwickeln, sofern die

Regeln dem Allgemeinwohl zuträglich sind und keine Berufsgruppen zu Lasten Dritter privilegiert werden. Die Autoren bemängeln ausdrücklich, dass bisher durchgeführte Untersuchungen in der Regel nur einen Teilbereich der Fragestellungen beleuchten, »ohne die ökonomischen Überlegungen in einen Bezug zu grundlegenden rechtlichen Fragen zu setzen«. Knüpper schlußfolgert: »Auch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden lassen sich nur bedingt quantifizieren. Gleiches gilt für Baukultur und Gebäudesicherheit. Auch der Wert der Gesundheit ist kaum messbar. Vielmehr basieren die meisten Daten zur Volksgesundheit auf Angaben zu Krankheitskosten. Die ökonomische Sichtweise der Kommission allein trifft das Thema also nicht.«

In einer Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Studie wird daher darauf hingewiesen, dass Regulierung in Form eines »Eingriffs in die Freiheit der Berufsausübung« durch »ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt« ist. ●

Freie Wähler im Landtag teilen viele Positionen des Verbandes Freier Berufe

Gedankenaustausch mit Übereinstimmung

Über die Selbstverwaltung der Freien Berufe, die Honorarordnungen, die flächendeckende medizinische Versorgung und die Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes haben sich Vertreter der Freien Wähler im Landtag mit dem Verband Freier Berufe in Bayern ausgetauscht. Die Freien Wähler scheinen dabei die Positionen des Verbandes weitgehend zu teilen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes habe zwar erhebliche Schwächen gehabt, die schwerwiegenden Kritikpunkte seien aber allesamt beseitigt worden und das Gesetz nunmehr verabschiedet. Die Freien Wähler nehmen hier für sich in Anspruch, einiges erreicht zu haben.

Beim Entwurf eines neuen Verfassungsschutzgesetzes war man sich einig, dass vor allem die Doppelzuständigkeiten von Verfassungsschutz und Polizei nicht akzeptabel seien. Damit würde der Verband bei den Freien Wählern »offene Türen einrennen«. Insbesondere sei ihnen auch der Schutz der

Berufsgeheimnisträger vor staatlichem Zugriff wichtig.

VFB-Präsident *Dr. Fritz Kempter* berichtete wie bei allen Treffen mit der Politik in den vergangenen Monaten, dass die Strukturen der Freien Berufe seitens der EU massiv angegriffen würden, weil die Freien Berufe mit ihren Berufsordnungen, Gebührenordnungen und berufsrechtlichen Regelungen angeblich gegen den freien Wettbewerb verstoßen. Auch das Fremdbesitzverbot müssten die Freien Berufe vehement verteidigen. Außerdem stehe das System der Selbstverwaltung auf der Abschlusliste der EU-Kommission. Die Freien Wähler setzen sich für den Erhalt des



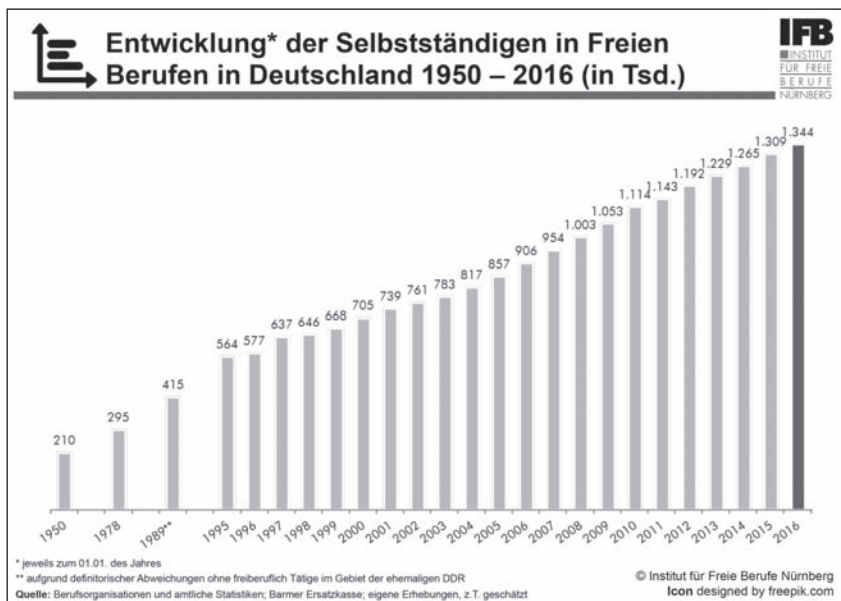
Das Präsidium des Verbandes Freier Berufe in Bayern besuchte die Landtagsfraktion der Freien Wähler im Maximilianeum zum Gedankenaustausch.

Kammerwesens ein, sie befürworten auch die Schaffung einer Pflegekammer. Ihr Einsatz gilt vor allem kleinen lokalen Anbietern, die bei einer europaweiten

Ausschreibung nicht mehr zum Zug kommen würden, jedoch oftmals hohe Qualität abliefern, da sie lokal einen Namen zu verlieren hätten. ●

Vinken: »Freie Berufe bleiben auf dem Wachstumspfad«

Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen ist zum Jahresbeginn 2016 auf 1.344.000 angestiegen. Dies ist ein Plus von knapp 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 1.309.000. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) in seiner aktuellen Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen erhoben.



Wirtschaftliche Bedeutung der Freien Berufe

Die rund 1.344.000 Freiberufler

- erzielen einen Jahresumsatz von rund 388 Milliarden Euro. Sie steuern somit 10,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. 1950 war es 1,0 Prozent und 1991 rund 6,7 Prozent.
- beschäftigen insgesamt rund 3.586.000 Personen.
- sind Arbeitgeber von rund 3.317.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (inklusive Azubis).
- stellen nach Industrie und Handel sowie Handwerk den drittgrößten Ausbildungsbereich. Sie tragen damit maßgeblich zur geringen Jugendarbeitslosigkeit sowie dem hohen Bildungsniveau in Deutschland bei.
- wachsen weiter und sind ein bedeutender Wachstums- und Beschäftigungssektor in Deutschland.
- sind eine wichtige und in ihrer Bedeutung zunehmende Säule der Selbstständigen. Mittlerweile ist fast jeder dritte Selbstständige ein Freiberufler. Vor zehn Jahren war nur jeder Fünfte ein Freiberufler.
- sind häufiger als in anderen Branchen Frauen. Der Anteil der Frauen an den Selbstständigen ist in vielen Freien Berufen deutlich höher als im Durchschnitt der Selbstständigen insgesamt.

Von den vier Bereichen der Freiberufler sind die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit einem Plus von rund 4,1 Prozent am stärksten gewachsen. Ihr Wert kletterte von 241.000 auf 251.000 Personen. Mit 3,1 Prozent entfällt die zweithöchste Zunahme auf die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, hier ist die Zahl von 354.000 auf 365.000 Personen angestiegen. Die Heilberufe sind um knapp zwei Prozent gewachsen, von 404.000 auf 412.000 Personen. Die Kulturberufe haben um 1,9 Prozent zugelegt, von 310.000 auf 316.000 Personen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von 3.080.000 auf 3.195.000 hinaufgegangen – ein Plus von gut 3,7 Prozent. Hinzu kommen rund 122.000 Auszubildende. Es gibt zudem knapp 3,5 Prozent mehr mitarbeitende Familienmitglieder, statt 260.000 sind es nunmehr 269.000 Personen.

In Summe sind 4.930.000 Personen in den Freien Berufen tätig. Gegenüber dem Vorjahreswert von 4.771.000 ein Plus von rund 3,3 Prozent.

Der Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe, Dr. Horst Vinken, erklärt dazu: »Die Freien Berufe bleiben auf dem Wachstumspfad. Die weiter wachsende Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen zeigt sich in dem Plus von 2,7 Prozent bei der Anzahl der Selbstständigen in den Freien Berufen.« Kein anderer Sektor verkörpere den Strukturwandel hin zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft so offensichtlich wie die Freien Berufe: »Es gibt kaum eine Zukunftsfrage ohne den Adressaten Freier Beruf: Ob Digitalisierung oder demografischer Wandel, die Freien Berufe spezialisieren sich weiter und entwickeln immer neue Lösungen für ihre Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden.«

Die Freien Berufe sind zudem Beschäftigungsmotor. Mittlerweile ist jeder zehnte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Mitglied in einem Freiberufler-Team. Insgesamt sind 4.930.000 Personen in den Freien Berufen tätig. Vinken: »Dies ist ein neuer Höchststand, denn die Freien Berufe eilen von Rekordmarke zu Rekordmarke. Umso

weniger nachvollziehbar ist es, dass die Europäische Kommission trotzdem ohne Unterlass an den freiberuflichen Grundfesten rüttelt. Wachstum durch Qualität ist und bleibt der oberste Leitsatz für die Freien Berufe – dies muss auch Europa verstehen. »F« wie Freie Berufe steht auch für »F« wie Fortschritt. Die Weiterentwicklung der Freien Berufe muss von allen politischen Ebenen konstruktiv begleitet werden.« ●

Kurz gemeldet

Mehr Existenzgründungen in den Freien Berufen

● Nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM Bonn) entwickelt sich das Gründungsgeschehen im Bereich der Freien Berufe weiter positiv. Bezogen auf das Jahr 2015 ist die Gesamtzahl der freiberuflichen Existenzgründungen im vierten Jahr in Folge um 2,7 Prozent auf 83.300 angestiegen.

Zum Vergleich: Die Zahl der gewerblichen Existenzgründungen hat im Jahr 2015 rund 298.500 betragen. Sie liegt damit um rund 11.300 beziehungsweise 3,7 Prozent niedriger als im Vorjahr – der fünfte Rückgang seit dem Jahr 2011.

Positiver Ausbildungstrend bei den Freien Berufen

● Das Bundeskabinett hat am 27. April 2016 den Berufsbildungsbericht 2016 verabschiedet. Die Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat zum Stichtag 30. September 2015 und damit für das laufende Ausbildungsjahr 2015/2016 ergeben, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit gut 522.100 leicht rückläufig ist – das sind 0,2 Prozent weniger Neuverträge als zum Vorjahreszeitpunkt.

Weiter positiv ist die Entwicklung bei den Freien Berufen: Mit insgesamt 43.053 Verträgen halten sie das Vorjahresniveau. Die Zahl der insgesamt unbesetzten Lehrstellen ist erneut gestiegen, die Zahl der unversorgten Bewerber leicht gesunken. Der Anteil der in den Freien Berufen abgeschlossenen Ausbildungsverträge an allen Ausbildungsverträgen liegt bundesweit bei 8,2 Prozent – ein Plus von 0,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bezogen auf die sieben Ausbildungsbereiche weisen die Freien Berufe mit 92,8 Prozent weiterhin den höchsten relativen Anteil der mit jungen Frauen geschlossenen Verträge auf.

In den Freien Berufen stellen die Auszubildenden mit Neuabschluss mit Realschulabschluss mit 56,4 Prozent den größten Anteil. 27,1 Prozent verfügen über eine Studienberechtigung. Einen Hauptschulabschluss

haben 16 Prozent, 0,6 Prozent haben die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen.

Parallel zum Berufsbildungsbericht erscheint der dazugehörige ausführliche Datenreport. Daraus geht ergänzend hervor, dass der Anteil von Auszubildenden mit ausländischen Wurzeln bei den Freien Berufen im Jahr 2014 gestiegen ist, von 9,8 Prozent im Vorjahr auf 11,4 Prozent. Hier liegen die Freien Berufe mit deutlichem Abstand vorne.

FVDZ wählt wieder Christian Berger



● Mit nur einer Enthaltung haben die 53 Delegierten des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) *Christian Berger* zum dritten Mal in Folge zum bayerischen Landesvorsitzenden gewählt. Auch das weitere Vorstandsteam wurde mit überwältigendem Votum wiedergewählt. Stellvertreter der Landesvorsitzende sind *Dr. Thomas Sommerer* aus Marktredwitz und *Dr. Herbert Bruckbauer* aus Freising. Als Beisitzer fungieren *Dr. Manfred Albrecht* aus Schillingsfürst, *Dr. Jens Kober* aus München, *Dr. Ingo Lang* aus Schwandorf, *Dr. Jürgen Welsch* aus Hofheim und *Dr. Reiner Zajitschek* aus Döhlau.

Christian Berger, Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, mahnte an, dass die Kammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung nicht einem Selbstzweck dienen dürfen, sondern Dienstleister für die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte seien. Der ehemalige bayerische Wissenschaftsminister und frühere Vorsitzende des Verbandes Freier Berufe, *Dr. Wolfgang Heubisch*, hob die Bedeutung des FVDZ Bayern als (standes-)politischer Arm der Zahnärzte hervor und forderte den Verband auf, sich nicht nur in der Gesundheitspolitik aktiv einzumischen, sondern sich auch gesamtgesellschaftlich einzubringen.

LVS Bayern bestätigt Vorstand

● Der Landesverband Bayern öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger in Bayern (LVS) hat bei seiner Jahreshauptversammlung den bisherigen Vorstand im Amt bestätigt. Präsident ist damit weiterhin der Diplom-Ingenieur *Albrecht Mast*, Vizepräsidenten bleiben die Diplom-Ingenieure *Anna Maria Tuscher-Sauer* und *Dieter Rudat*. Schatzmeister ist auch künftig Franz Auer. Der Verband wählt den Vorstand alle drei Jahre, unterstützt wird er von weiteren Vorstandsmitgliedern, dem erweiterten Vorstand. Dem Vorstand steht außerdem beratend der Beirat zur Seite, der sich aus den Vorsitzenden der Fachbereiche und den Vorsitzenden der Bezirke zusammensetzt.

Anwaltskammer München bestätigt Präsidium

● Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München ist in seiner bisherigen Besetzung bestätigt worden. Präsident bleibt der Rechtsanwalt *Michael Then*, erster Vizepräsident der Rechtsanwalt *Dr. Thomas Weckbach*. Weitere Vizepräsidenten sind die Rechtsanwältinnen *Gabriele Loewenfeld* und *Dr. Thomas Kuhn*. Schriftführer in der Funktion eines Vizepräsidenten bleibt der Rechtsanwalt *Andreas von Máriássy*, ebenso wie der Rechtsanwalt *Rolf Pohlmann* als Schatzmeister und Vizepräsident.

Termin

● Die Delegiertenversammlung 2016 des Verbandes Freier Berufe in Bayern findet am 14. November im Ärztehaus München in der Mühlbaurstraße 16 in 81677 München statt. Dabei stehen Präsidiums- und Präsidentenwahl an. Festrednerin auf der anschließenden öffentlichen Veranstaltung ist die bayerische Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie Stellvertretende Ministerpräsidentin, *Ilse Aigner*.

Impressum

Ausgabe 3, 17. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

Prüfungsordnung

zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen
für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München in der Fassung des Beschlusses
des Berufsbildungsausschusses vom 09.03.2016

– Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV
vom 29.08.2014 – BGBl. I S. 1490 –

I. Abschnitt GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

II. Abschnitt PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt einen Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses; die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule.
- (4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Protokollführung.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

- (2) Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses erfolgen nach Maßgabe der Vorschriften des BBiG.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungs- und Aufgabenausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeiterlässe ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Jeder Prüfungsausschuss und der Aufgabenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Die Prüfungsausschüsse und der Aufgabenausschuss sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung soll grundsätzlich nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Ausbilder, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 6. Geschwister,
 7. Kinder der Geschwister,
 8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 9. Geschwister der Eltern,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
 11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

III. Abschnitt **ZIEL UND INHALT DER** **ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

§ 7 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 8 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, **Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im

Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

IV. Abschnitt **VORBEREITUNG DER PRÜFUNG**

§ 9 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin, Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen sowie die zulässigen Hilfsmittel in geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Der Aufgabenausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen **für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie die schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. § 43 Abs. 2 BBiG findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen **in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten gilt § 45 Abs. 3 BBiG.

§ 12 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wessen Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München liegt oder am Ende der Ausbildungszeit gelegen hat,
2. in den Fällen des §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3, wessen Arbeitsstätte oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu der Zwischen- und Abschlussprüfung hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule beizufügen.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt sein:

1. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1: die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
2. zusätzlich in den Fällen des § 10 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Für die Abschlussprüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Auszubildenden zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten.

V. Abschnitt

GLIEDERUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ZWISCHEN-, ABSCHLUSS- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 6 ReNoPatAusbV.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 7 ReNoPatAusbV.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind zu diesem Termin vorzulegen.

(4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent |
| 2. Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Aufgabenausschuss erstellt auf Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Die Rechtsanwaltskammer kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenausschuss delegieren.

§ 19 Prüfungserleichterungen

(1) Dauernd körperlich, geistig und seelisch behinderten/beeinträchtigten Menschen können in Ausnahmefällen auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Attest eines Facharztes
2. Stellungnahme des Auszubildenden
3. Stellungnahme der Berufsschule

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Diese kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Ist die Prüfung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet und werden die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Prüfung den Fortfall der Prüfungsleistung oder das Nichtbestehen der Prüfung feststellen und das Prüfungszeugnis einziehen.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des Prüfungsbereichs Mandantenbetreuung aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch unverzügliche schriftliche Erklärung geltend macht und nachweist.
- (2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen im Rahmen eines erneuten Zulassungsverfahrens anerkannt werden. Der wichtige Grund ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI. Abschnitt PRÜFUNGSERGEBNIS

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

100–92 Punkte = sehr gut (1)
91–81 Punkte = gut (2)
80–67 Punkte = befriedigend (3)
66–50 Punkte = ausreichend (4)
49–30 Punkte = mangelhaft (5)
29–0 Punkte = ungenügend (6)

(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
(3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten.

- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 5 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an den letzten Prüfungsteil unverzüglich mitteilen, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht bestanden hat. Die Mitteilung erfolgt durch Aushängung oder Zusendung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Termin des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist. Die Bescheinigung gilt als Nachweis für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder die Berechtigung die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen.

§ 27 Prüfungszeugnisse, Fachangestelltenbrief

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“

4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Neben dem Prüfungszeugnis erteilt die Rechtsanwaltskammer einen Fachangestelltenbrief, der die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.
- (5) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Auszubildende eine schriftliche Bescheinigung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Bescheinigung hat einen Hinweis auf die Wiederholungsprüfung zu enthalten.

VII. Abschnitt WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Abschlussprüfungen statt. Die Vorschriften über die

Anmeldung und Zulassung sowie über den Rücktritt und die Nichtteilnahme gelten sinngemäß. Die Prüfungsbescheinigung ist vorzulegen.

VIII. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Zuständigkeit

Soweit nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gegeben ist, entscheidet der Vorstand.

§ 31 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmer entweder Widerspruch oder unmittelbar Klage erheben (§ 68 VwGO, Art. 15 BayAGVwGO). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Für die Klage gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Ablehnende Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

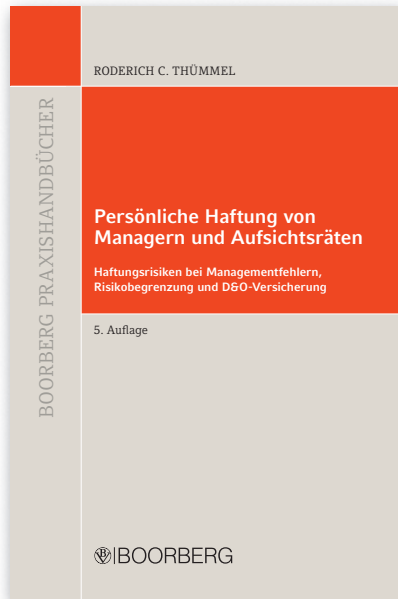
§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgrund Beschlusses der Rechtsanwaltskammer München erlassen. Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung vom 09.03.2016 nach § 79 Abs. 4 BBiG darüber beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27.06.2016 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt. Sie wird in den „Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer“ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 gilt.

Die bisherige Prüfungsordnung vom 05.03./22.10.2008 und 21.10.2009 findet für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.08.2015 geschlossen wurden und noch bestehen, Anwendung.



Risiken minimieren.

WWW.BOORBERG.DE

**Persönliche Haftung von
Managern und Aufsichtsräten**
Haftungsrisiken bei Managementfehlern,
Risikobegrenzung und D&O-Versicherung
von Professor Dr. Roderich C. Thümmel LL.M.
(Harvard), Attorney at Law (New York),
Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor
an der Universität Tübingen

2016, 5., völlig neu bearbeitete Auflage,
ca. 392 Seiten, € 78,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-05770-8

Das Werk zeichnet ein umfassendes Bild der **Haftungsrisiken**, denen Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte wie auch leitende Angestellte ausgesetzt sind. Dabei werden die vielfältigen Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen, die sich aus gesetzlichen Regelungen sowie auch einer immer umfangreicheren Rechtsprechung ergeben, eingehend erläutert.

Fallbeispiele aus der Gerichtspraxis zeigen anschaulich, wie sich die Anforderungen im Alltag auswirken. Prägnante Praxistipps helfen dabei, Haftungsrisiken zu vermeiden oder zu beschränken.

Die strukturierte Darstellung der anwendbaren rechtlichen Regelungen und der Risikofelder sowie die Fokussierung auf die Risikovermeidung machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Ratgeber für die Unternehmenspraxis.

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail info@rak-muenchen.de

Internet www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.